HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Herzlich willkommen beim IfKb Architekten- und Ingenieurrecht.

Sie befinden sich jetzt in der IfKb-Synopse HOAI 2009/HOAI 2013, über die Sie nunmehr frei verfügen können. Diese IfKb-Synopse zur HOAI enthält in synoptischer Darstellung der Regelungen der HOAI 2013 im Vergleich zur HOAI 2009 jeweils das Inhaltsverzeichnis, den Textteil der HOAI 2009 und HOAI 2013 sowie die Ausgestaltung der einzelnen Leistungsbilder der Anlagen 1 – 15 der HOAI 2013 im Vergleich zu den Leistungsbildern der Anlagen 2 – 14 der HOAI 2009.

Insofern Sie zu Ihrer besseren Orientierung über die Inhalte der einzelnen Leistungsphasen in den Leistungsbildern auf die Aufstellung der Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsbilder in den Anlagen 1 – 15 der HOAI 2013 direkt zugreifen wollen, klicken Sie bitte hier.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

| § 1 Anwendungsbereich | § 1 Anwendungsbereich |
|--|---|
| § 2 Begriffsbestimmungen | § 2 Begriffsbestimmungen |
| § 3 Leistungen und Leistungsbilder | § 3 Leistungen und Leistungsbilder |
| § 4 Anrechenbare Kosten | § 4 Anrechenbare Kosten |
| § 5 Honorarzonen | § 5 Honorarzonen |
| § 6 Grundlagen des Honorars | § 6 Grundlagen des Honorars |
| § 7 Honorarvereinbarung | § 7 Honorarvereinbarung |
| § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen | § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen |
| § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen | § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen |
| § 10 Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfs- planungen | § 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des |
| § 11 Auftrag für mehrere Objekte | <u>Leistungsumfangs</u> |
| § 12 Planausschnitte | § 11 Auftrag für mehrere Objekte |
| § 13 Interpolation | § 12 <u>Instandsetzungen und Instandhaltungen</u> |
| § 14 Nebenkosten | § 13 Interpolation |
| § 15 Zahlungen | § 14 Nebenkosten |
| § 16 Umsatzsteuer | § 15 Zahlungen |
| 3 10 0 | § 16 Umsatzsteuer |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Teil 2 Flächenplanung

Abschnitt 1: Bauleitplanung

| § 17 Anwendungsbereich | § 17 Anwendungsbereich |
|---|--|
| § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan | § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan |
| § 19 Leistungsbild Bebauungsplan | § 19 Leistungsbild Bebauungsplan |
| § 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen | § 20 Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Flächennutzungsplänen |
| § 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen | § 21 Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Bebauungsplänen |

| Abschnitt 2: Landschaftsplanung | |
|--|--|
| § 22 Anwendungsbereich | § 22 Anwendungsbereich |
| § 23 Leistungsbild Landschaftsplan | § 23 Leistungsbild Landschaftsplan |
| § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan | § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan |
| § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan | § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan |
| § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan | § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| § 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan | § 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan |
| § 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen | § 28 Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Landschaftsplänen |
| § 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen | § 29 Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Grünordnungsplänen |
| § 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen | § 30 Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Landschaftsrahmenplänen |
| § 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen | § 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen § 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflegeund Entwicklungsplänen |
| | |



HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Teil 3 Objektplanung

| Objektplanung | | |
|--|--|--|
| Abschnitt 1: Gebäude und raumbildende Ausbauten | Abschnitt 1: Gebäude und <u>Innenräume</u> | |
| § 32 Besondere Grundlagen des Honorars | § 3 <u>3</u> Besondere Grundlagen des Honorars | |
| § 33 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten | § 3 <u>4</u> Leistungsbild Gebäude und <u>Innenräume</u> | |
| § 34 Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten | § 3 <u>5</u> Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Gebäuden und <u>Innenräumen</u> | |
| § 35 Leistungen im Bestand | § 3 <u>6</u> <u>Umbauten und Modernisierungen von</u> <u>Gebäuden und Innenräumen</u> | |
| § 36 Instandhaltungen und Instandsetzungen | vgl. § 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen | |
| | § 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume | |
| Abschnitt 2: Freianlagen | | |
| § 37 Besondere Grundlagen des Honorars | § 38 Besondere Grundlagen des Honorars | |
| § 38 Leistungsbild Freianlagen | § 3 <u>9</u> Leistungsbild Freianlagen | |
| § 39 Honorare für Leistungen bei Freianlagen | § <u>40</u> Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Freianlagen | |
| Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke | | |
| § 40 Anwendungsbereich | § 4 <u>1</u> Anwendungsbereich | |
| § 41 Besondere Grundlagen des Honorars | § 42 Besondere Grundlagen des Honorars | |
| § 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke | § 4 <u>3</u> Leistungsbild Ingenieurbauwerke | |
| § 43 Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken | § 4 <u>4</u> Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Ingenieurbauwerken | |
| Abschnitt 4: Verkehrsanlagen | | |
| § 44 Anwendungsbereich | § 4 <u>5</u> Anwendungsbereich | |
| § 45 Besondere Grundlagen des Honorars | § 4 <u>6</u> Besondere Grundlagen des Honorars | |
| § 46 Leistungsbild Verkehrsanlagen | § 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen | |
| § 47 Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen | § 4 <mark>8</mark> Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei | |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| | Verkehrsanlagen |
| Teil 4 Fachplanung | |
| Abschnitt 1: 7 | Tragwerksplanung |
| | § 4 <u>9</u> Anwendungsbereich |
| § 48 Besondere Grundlagen des Honorars | § <u>50</u> Besondere Grundlagen des Honorars |
| § 49 Leistungsbild Tragwerksplanung | § 5 <u>1</u> Leistungsbild Tragwerksplanung |
| § 50 Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen | § 5 <u>2</u> Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Tragwerksplanungen |
| Abschnitt 2: Technische Ausrüstung | |
| § 51 Anwendungsbereich | § 5 <u>3</u> Anwendungsbereich |
| § 52 Besondere Grundlagen des Honorars | § 54 Besondere Grundlagen des Honorars |
| § 53 Leistungsbild Technische Ausrüstung | § 5 <u>5</u> Leistungsbild Technische Ausrüstung |
| § 54 Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung | § 5 <u>6</u> Honorare für <u>Grund</u> leistungen der Technischen Ausrüstung |
| Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften | |
| § 55 Übergangsvorschrift | § 5 <u>7</u> Übergangsvorschrift |
| § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten |
| Anlagen | |
| Anlage 1 zu § 3 Absatz 1: Beratungsleistungen | Anlage 1 Beratungsleistungen |
| Anlage 2 zu § 3 Absatz 3: Besondere Leistungen | Anlage 2 <u>Grundleistungen im</u> <u>Leistungsbild Flächennutzungsplan</u> |
| Anlage 3 zu § 5 Absatz 4 Satz 2: Objektlisten | Anlage 3 Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan |
| Anlage 4 zu § 18: Leistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan | Anlage 4 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| Anlage 5 zu § 19 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Bebauungsplan | Anlage 5 <u>Grund</u> leistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan |
| Anlage 6 zu § 23 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Landschaftsplan | Anlage 6 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan |
| Anlage 7 zu § 24 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan | Anlage 7 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| Anlage 8 zu § 25 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan | Anlage 8 Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan |
| Anlage 9 zu § 26 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan | Anlage 9 Besondere Leistungen zur Flächenplanung |
| Anlage 10 zu § 27: Leistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan | Anlage 10 Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten Gebäude und Innenräume |
| Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2: Leistungen im Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie im Leistungsbild Freianalgen | Anlage 11 Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste |
| Anlage 12 zu den § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2: Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke und im Leistungsbild Verkehrsanlagen | Anlage 12 Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste |
| Anlage 13 zu § 49 Absatz 1: Leistungen und Besondere Leistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung | Anlage 13 <u>Grund</u> leistungen im <u>Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste</u> |
| Anlage 14 zu § 53 Absatz 1: Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung | Anlage 14 Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste |
| | Anlage 15 Grundleistungen im Leistungsbild Technische Aus- rüstung; Besondere Leistungen, Objektliste |



HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Verordnungstext | |
|--|--|
| Teil 1: Allgemeine Vorschriften | Teil 1: Allgemeine Vorschriften |
| § 1 Anwendungsbereich | § 1 Anwendungsbereich |
| Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Leistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden. | Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden. |
| § 2 Begriffsbestimmungen | § 2 Begriffsbestimmungen |
| Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen: | |
| 1. "Objekte" sind Gebäude, raumbildende Ausbauten , Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung; | (1) Objekte sind Gebäude, <u>Innenräume</u> , Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. <u>Objekte sind auch</u> Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung. |
| 2. "Gebäude" sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen; | |
| 3. "Neubauten und Neuanlagen" sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden; | (2) Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden. |
| 4. "Wiederaufbauten" sind vormals zerstörte Objekte, die auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen wiederhergestellt werden; sie gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist; | (3) Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist. |
| 5. "Erweiterungsbauten" sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts; | (4) Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts. |
| 6. "Umbauten" sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand; | (5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand. |
| 7. "Modernisierungen" sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die Nummern 5, 6-oder Nummer 9 fallen; | (6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absätze 4, 5 oder 8 fallen. |
| | (7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.

8. "raumbildende Ausbauten" sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion; sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 7 anfallen:

9. "Instandsetzungen" sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 4-fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 7 verursacht sind;

- 10. "Instandhaltungen" sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts;
- 11. "Freianlagen" sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken;
- 12. "fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik" sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht;
- 13. "Kostenschätzung" ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; sie-ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; ihr-liegen Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zugrunde;

wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276, in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008- 12) *) erstellt, müssen die Gesamtkosten

vgl. § 34 Abs. 2

- [(2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.]
- (8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 3 fallen.
- (9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.

vgl. § 39 Abs. 1

[(1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.]

(10)Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen.

Der Kostenschätzung liegen zugrunde:

- 1. Vorplanungsergebnisse,
- 2. Mengenschätzungen,
- erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und
- Angaben zum Baugrundstück und <u>zu dessen</u> Erschließung.

Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;

14. "Kostenberechnung" ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung; ihr liegen durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde;

wird sie nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;

15. "Honorarzonen" stellen den Schwierigkeitsgrad eines Objektes oder einer Flächenplanung dar.

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

nach Kostengruppen <u>mindestens</u> bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

(11)Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen zugrunde:

- durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen,
- 2. Mengenberechnungen und
- 3. für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen.

Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

- (1) Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthalten und nicht verbindlich geregelt.
- (2) Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst.

Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.

(3) Besondere Leistungen-sind in der Anlage 2 aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.

Leistungen und Leistungsbilder

- (1) Die Honorare für <u>Grund</u>leistungen <u>der</u> <u>Flächen-, Objekt- und Fachplanung</u> sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen der Anlage 1 sind nicht verbindlich geregelt.
- (2) Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen gemäß den Regelungen in den Teilen 2 bis 4.

vgl. § 10 (komplett neu gefaßt)

(3) Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.

<u>vgl. §3 Abs. 1 Satz 2 und Teil 2 bis 4 HOAI 2013</u>

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

- (4) Die Leistungsbilder nach dieser Verordnung gliedern sich in die folgenden Leistungsphasen 1 bis 9:
- 1. Grundlagenermittlung,
- 2. Vorplanung,



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| 3. Entwurfsplanung, 4. Genehmigungsplanung, 5. Ausführungsplanung, 6. Vorbereitung der Vergabe, 7. Mitwirkung bei der Vergabe, 8. Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung), 9. Objektbetreuung und Dokumentation. | |
| (5) Die Tragwerksplanung umfasst nur die Leistungsphasen 1 bis 6. | |
| (6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Leistungsbilder des Teils 2 in bis zu fünf dort angegebenen Leistungsphasen zusammengefasst. | |
| Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten. | (4) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten. |
| (7) Die Leistungsphasen in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung werden in Prozentsätzen der Honorare bewertet. | |
| (8) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit dem Auftraggeber zu erörtern. | vgl. Anlagen 10 bis 15 LPH 1, 2 und 3 Grundleistung: Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse |
| § 4 Anrechenbare Kosten | § 4 Anrechenbare Kosten |
| (1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist diese in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276- 1:2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten. | (1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten. |
| (2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber | (2) <u>Die</u> anrechenbaren Kosten <u>richten sich nach</u> <u>den</u> ortsüblichen Preise <u>n</u> , wenn der Auftraggeber |
| 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, | selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, von haugusführenden Unternehmen oder von |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

2. von bauausführenden Unternehmen oder von

Lieferanten sonst nicht übliche

3. Lieferungen oder Leistungen in

Vergünstigungen erhält,

2. von bauausführenden Unternehmen oder von

Lieferanten sonst nicht übliche Vergünsti-

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

gungen erhält,

3. Lieferungen oder Leistungen in

HOAI 2009 Gegenrechnung ausführt oder 4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt. HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) Gegenrechnung ausführt oder 4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

(3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden
Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei
den anrechenbaren Kosten angemessen zu
berücksichtigen. Umfang und Wert der
mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum
Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern
keine Kostenberechnung vorliegt, zum
Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen
zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

§ 5 Honorarzonen

- (1) Die Objekt-, Bauleit- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:
- 1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen,
- 2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen,
- 3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen,
- 4. Honorarzone IV: überdurchschnittliche Planungsanforderungen,
- 5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Landschaftspläne und die Planung der technischen Ausrüstung den folgenden Honorarzonen zugeordnet:
- 1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen,
- 2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen,
- 3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden Grünordnungspläne und Landschaftsrahmenpläne den folgenden Honorarzonen zugeordnet:
- 1. Honorarzone I: durchschnittliche
- Planungsanforderungen,
- 2. Honorarzone II: hohe
 Planungsanforderungen.
- (4) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, gegebenenfalls der Bewertungspunkte und

§ 5 Honorarzonen

- (1) Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:
- 1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen,
- 2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen,
- 3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen,
- 4. Honorarzone IV: <u>hohe</u> Planungsanforderungen,
- 5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.
- (2) <u>Flächenplanungen</u> und die Planung der Technischen Ausrüstung werden den folgenden Honorarzonen zugeordnet:
- 1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen,
- 2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen,
- 3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.

vql. §5 Abs. 2

(3) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten* der Anlagen dieser

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| anhand der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlage 3 vorzunehmen. | Verordnung vorzunehmen. * Regelbeispiele in den Anlagenteilen 10.2 bis 15.2 |
| § 6 Grundlagen des Honorars | § 6 Grundlagen des Honorars |
| (1) Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich | (1) Das Honorar für <u>Grund</u> leistungen nach dieser Verordnung richtet sich |
| für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objektes auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung und für die Leistungsbilder des Teils 2, nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten, nach dem Leistungsbild, nach der Honorarzone, nach der dazugehörigen Honorartafel, bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36. | für die Leistungsbilder des Teils 2 nach der Größe der Fläche und für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, nach dem Leistungsbild, nach der Honorarzone, nach der dazugehörigen Honorartafel. |
| | (2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und Absatz 6 sind zu ermitteln nach |
| | 1. den anrechenbaren Kosten, 2. der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinngemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist, 3. den Leistungsphasen, 4. der Honorartafel und 5. dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar. |
| | Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen schriftlich zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 geregelt. Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist. |
| (2) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt. | (3) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 |
|-----------|------------------------------------|
| | (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 |
| | Seite 2276 - 2374 vom 16.07.2013) |

festgelegt.

§ 7 Honorarvereinbarung

- (1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.
- (2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten, Werte oder Verrechnungseinheiten außerhalb der Tafelwerte dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.
- (3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.
- (4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindestund Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.
- (5) Ändert sich der beauftragte
 Leistungsumfang auf Veranlassung des
 Auftraggebers während der Laufzeit des
 Vertrages mit der Folge von Änderungen der
 anrechenbaren Kosten, Werten oder
 Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar
 zugrunde liegende Vereinbarung durch
 schriftliche Vereinbarung anzupassen.
- (6) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 als vereinbart.

Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, sind die Leistungsphasen 1 und 2 bei der Flächenplanung mit den Mindestsätzen in Prozent des jeweiligen Honorars zu bewerten.

(7) Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlich-festgelegten anrechenbaren

§ 7 Honorarvereinbarung

- (1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.
- (2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten <u>oder Flächen</u> außerhalb der <u>in den</u> <u>Honorartafeln</u> dieser Verordnung <u>festgelegten</u> <u>Honorarsätze</u>, sind die Honorare frei vereinbar.
- (3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.
- (4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Grundleistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in die Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

vgl. § 10 (Inhalt neu)

(5) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird unwiderleglich vermutet, dass die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 vereinbart sind.

(6) Für Planungsleistungen, die technischwirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten nutzen und zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden. Das Erfolgshonorar kann bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen. Für den Fall, dass schriftlich festgelegte anrechenbare Kosten

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars vereinbart werden. | <u>überschritten werden</u> , kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars schriftlich vereinbart werden. |
| § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen | § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen |
| (1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vertraglich vereinbart werden. | (1) Werden <u>dem Auftragnehmer</u> nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. <u>Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen</u> . |
| (2) Werden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt , wenn wesentliche Teile von Leistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden. | (2) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen_nicht übertragen werden. |
| Ein- zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist -zu berücksichtigen. | (3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist schriftlich zu vereinbaren. |
| § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen | § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen |
| (1) Wird bei Bauleitplänen, Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und technischer Ausrüstung die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der jeweiligen Leistungsphase | (1) Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase |
| 1. für die Vorplanung den Prozentsatz der Vorplanung zuzüglich der Anteile bis zum | für die Vorplanung <u>höchstens der</u> Prozentsatz der Vorplanung <u>und der Prozentsatz der</u> Crundlagen erreitblung und |

- Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase und
- 2. für die Entwurfsplanung den Prozentsatz der Entwurfsplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen.
- <u>Grundlagenermittlung</u> und
- 2. für die Entwurfsplanung <u>höchstens der</u> Prozentsatz der Entwurfsplanung <u>und der</u> Prozentsatz der Vorplanung

herangezogen werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Bei der Bauleitplanung ist Absatz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Bei der Land-

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- (2) Wird bei Gebäuden oder der Technischen Ausrüstung die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der Objektüberwachung
- schaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte, Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

- 1. für die Technische Ausrüstung den Prozentsatz der Objektüberwachung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen und
- (3) Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2. für Gebäude anstelle der Mindestsätze nach den §§ 33 und 34 folgende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten nach § 32 berechnet werden:
- a) 2,3 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III,
- b) 2,5 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III,
- c) 2,7 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV.
- d) 3,0 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone
- (3) Wird die Vorläufige Planfassung bei Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können abweichend von den Leistungsbewertungen in Teil 2 Abschnitt 2 bis zu 60 Prozent für die Vorplanung vereinbart werden.

vgl. § 9 Abs. 2

§ 10

Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen

Werden auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so sind für die vollständige Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung die vollen Prozentsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 4 vertraglich zu vereinbaren. Bei der Berechnung des Honorars für jede weitere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung sind die anteiligen Prozentsätze der entsprechenden Leistungen vertraglich zu vereinbaren.

§ 10

Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs

- (1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrages darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.
- (2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| | anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich zu vereinbaren. |
| § 11 Auftrag für mehrere Objekte | § 11 Auftrag für mehrere Objekte |
| (1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. | (1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. |
| Dies gilt nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. | (2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. |
| (2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphase 1 bis 7 um 50 Prozent, von der fünften bis siebten Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern. | (3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern. |
| (3) Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 2 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen. | (4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden |
| (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Flächenplanung. Soweit bei bauleitplanerischen Leistungen im Sinne der §§ 17 bis 21 die Festlegungen, Ergebnisse oder Erkenntnisse anderer Pläne, insbesondere die | sollen. |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

Bestandsaufnahme und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen herangezogen werden, ist das Honorar

mit der Aufstellung dieser Pläne andere

Auftragnehmer betraut waren.

angemessen zu reduzieren; dies gilt auch, wenn

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

§ 12 Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.

vgl. § 20 Abs. 6 und § 28 Abs. 6 (gilt nur für FNP und Landschaftspläne)

= freie Honorarvereinbarung bei Änderung oder Überarbeitung bestehender FNP und LP

bei allen anderen:

§ 21 Absatz 5 (BP); § 29 Absatz 6 (GOP); § 30 Absatz 6 (LRP); § 31 Absatz 6 (LPB) und § 32 Absatz 6

= nach der geänderten Größe des Planungsgebietes

(§ 36

Instandsetzungen und Instandhaltungen

(2) Honorare für Leistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.

(1) Für Leistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden, den Prozentsatz für die Leistungsphase 8 um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.)

<u>§ 12</u>

Instandsetzungen und Instandhaltungen

(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.

(2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann schriftlich vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.

§ 13 Interpolation

Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

§ 13 Interpolation

Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

§ 14 Nebenkosten

(1) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden.

Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

§ 14 Nebenkosten

(1) Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBI. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBI. I S. 1030) geändert worden ist. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- (2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:
- 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
- 2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos,
- 3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
- 4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
- 5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
- 6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
- 7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.
- (3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.

- (2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:
- 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
- 2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos,
- 3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
- 4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
- 5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten <u>in Höhe der</u> steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
- 6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
- 7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.
- (3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 15 Zahlungen

- (1) Das Honorar wird fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.
- (2) Abschlagszahlungen können zu den vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.
- (3) Die Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern bei Auftragserteilung nicht etwas

§ 15 Zahlungen

- (1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.
- (2) Abschlagszahlungen können zu den schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen gefordert werden.
- (3) Die Nebenkosten sind auf <u>Einzel</u>nachweis oder bei pauschaler Abrechnung mit der

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| anderes vereinbart worden ist. | Honorarrechnung fällig. |
| (4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden. | (4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden. |
| § 16 Umsatzsteuer | § 16 Umsatzsteuer |
| (1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind. (2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen. | (1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 ist auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten anzuwenden, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind. (2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen. |
| Teil 2: Flächenplanung | Teil 2: Flächenplanung |
| Abschnitt 1: Bauleitplanung | Abschnitt 1: Bauleitplanung |
| § 17 Anwendungsbereich | § 17 Anwendungsbereich |
| (1) Bauleitplanerische-Leistungen umfassen die Vorbereitung-und die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren. (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs. | (1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) geändert worden ist, die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren. (2) Honorare für Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf können als Besondere |
| § 18 | Leistungen frei vereinbart werden. § 18 |
| Leistungsbild Flächennutzungsplan | Leistungsbild Flächennutzungsplan |
| (1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen | (1) Die <u>Grund</u> leistungen bei Flächennutzungs- plänen sind in <u>drei</u> Leistungsphasen <u>unterteilt</u> |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

- HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)
- 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsvorgaben) mit 10 bis 20 Prozent,
- 3. für die Leistungsphase 3 (Vorentwurf) mit 40 Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) mit 30 Prozent und
- 5. für die Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) mit 7 Prozent. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 4 geregelt.
- (2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 20 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.

- 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 <u>(Entwurf zur öffentlichen Auslegung)</u>
 Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent,
- 3. für die Leistungsphase 3 <u>(Plan zur Beschlussfassung)</u>
 <u>Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10</u> Prozent.

<u>Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</u>

(2) Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden nach § 18 Absatz 1 in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 5 geregelt.

§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan

- (1) Die <u>Grund</u>leistungen bei Bebauungsplänen sind in <u>drei</u> Leistungsphasen <u>unterteilt und</u> werden <u>wie folgt</u> in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:
- 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen)
 Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung)
 Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent,
- 3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)
 Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent.
 Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 21 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Bebauungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.

(2) Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 4 aufgeführten Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 20 Absatz 1 – Flächennutzungsplan

- (2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummer 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zur Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach den Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach Absatz 7 zuzuordnen. Der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.
- (3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen: 1. nach der für den Planungszeitraum anzusetzenden Zahl der Einwohner je Einwohner 10 Verrechnungseinheiten, 2. für die darzustellenden Bauflächen und Baugebiete je Hektar Fläche 1 800 Verrechnungseinheiten, 3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4, 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen, je Hektar Fläche 1 400 Verrechnungseinheiten, 4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 4 fallen, je Hektar Fläche 35 Verrechnungseinheiten.
- (4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit dem Hektaransatz

§ 20 Honorare für <u>Grund</u>leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 20 Absatz 1 – Flächennutzungsplan

(2) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

nach Absatz 3 Nummer 2 anzusetzen.

- (5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nummer 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nummer 4 zuzuordnen.
- (6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.
- (7) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:
- 1. topographische Verhältnisse und geologische Gegebenheiten,
- 2. bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege,
- 3. Nutzungen und Dichte,
- 4. Gestaltung,
- 5. Erschließung,
- 6. Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen.
- (8) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 9 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:
- 1. Honorarzone I: Ansätze mit bis zu 9 Punkten,
- 2. Honorarzone II: Ansätze mit 10 bis 14 Punkten.
- 3. Honorarzone III: Ansätze mit 15 bis 19 Punkten,
- 4. Honorarzone IV: Ansätze mit 20 bis 24 Punkten,
- 5. Honorarzone V: Ansätze mit 25 bis 30 Punkten.
- (9) Bei der Zurechnung eines

Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 7 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.

(§12 Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des

- (3) Welchen Honorarzonen <u>die Grundleistungen</u> zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
- 1. zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur,
- 2. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
- 3. Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte,
- 4. Verkehr und Infrastruktur,
- 5. Topografie, Geologie und Kulturlandschaft,
- 6. Klima-, Natur- und Umweltschutz.
- (4) Sind auf einen Flächennutzungsplan
 Bewertungsmerkmale aus mehreren
 Honorarzonen anwendbar und bestehen
 deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der
 Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann,
 so ist zunächst die Anzahl der
 Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung
 der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
- 1. geringe Anforderungen: 1 Punkt,
- 2. durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte,
- 3. hohe Anforderungen: 3 Punkte.
- (5) <u>Der</u> Flächennutzungsplan<u>ist anhand der</u> nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:
- 1. Honorarzone I: bis zu 9 Punkte,
- 2. Honorarzone II: 10 bis 14 Punkte,
- 3. Honorarzone III: 15 bis 18 Punkte.

(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.) | |
| § 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen | § 21 Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Bebauungsplänen |
| (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 aufgeführten Leistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt) | (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 <u>und Anlage 3</u> aufgeführten <u>Grund</u> leistungen bei Bebauungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt) |
| Honorartafel zu § 21 Absatz 1 – Bebauungsplan | Honorartafel zu § 21 Absatz 1 – Bebauungsplan |
| (2) Das Honorar ist nach der Größe des Plan bereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt. | (2) Das Honorar <u>für die Aufstellung von</u> <u>Bebauungsplänen</u> ist nach der <u>Fläche des</u> Plangebiets in Hektar und nach der <u>Honorarzone zu berechnen.</u> |
| Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen. | vgl. § 21 Absatz 5 |
| (3) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass der | (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistunger zugeordnet werden, richtet sich nach folgender Bewertungsmerkmalen: |
| Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist. | 1. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, 2. Baustruktur und Baudichte, 3. Gestaltung und Denkmalschutz, 4. Verkehr und Infrastruktur, 5. Topografie und Landschaft, 6. Klima-, Natur- und Umweltschutz. |
| (4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro. | (4) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen ist § 20 Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden. |
| (§ 7 Abs. 5 | |
| (5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen. | (5) Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen. |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| Abschnitt 2: Landschaftsplanung | Abschnitt 2: Landschaftsplanung |
| § 22 Anwendungsbereich | § 22 Anwendungsbereich |
| (1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und das Mitwirken beim Verfahren . | (1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten <u>und</u> das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen. |
| (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts <u>gelten</u> für folgende Pläne: | (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts <u>sind</u> für folgende Pläne <u>anzuwenden</u> : |
| 1. Landschafts- und Grünordnungspläne , | 1. Landschaftspläne, |
| Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne zu | 2. Grünordnungspläne <u>und</u> <u>landschaftsplanerische Fachbeiträge</u> , |
| Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien | 3. Landschaftsrahmenpläne, |
| Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne, sowie sonstige | 4. Landschaftspflegerische Begleitpläne, |
| landschaftsplanerische Leistungen . | <u>5.</u> Pflege- und Entwicklungspläne. |
| § 23 Leistungsbild Landschaftsplan | § 23 Leistungsbild Landschaftsplan |
| (1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der | (1) Die <u>Grund</u> leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen <u>unterteilt</u> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet: |
| Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent, | für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, |
| 2. für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 37 Prozent, | 2. für die Leistungsphase 2 (<u>Ermitteln</u> der |
| 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Planfassung - Vorentwurf -) 50 Prozent und | Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige |
| 4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) 10 Prozent. | Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte |
| Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 6 geregelt. | Fassung) mit 10 Prozent. |
| (2) Die Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Anlage 6 anfallen, ist mit dem Henerar nach 5 28 abgegelten | (2) Anlage 4 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen. |



mit dem Honorar nach § 28 abgegolten.

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan | § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan |
| (1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden zu den in § 23 Absatz 1 Satz 1 genannten in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 7 geregelt. | (1) Die Grundleistungen bei Grünordnungs- plänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet: |
| | 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, |
| | 2. für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, |
| | 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, |
| | 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. |
| (2) § 23 Absatz 2 gilt entsprechend. | (2) Anlage 5 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen. |
| § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan | § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan |
| (1) Die Leistungen bei Landschafts- rahmenplänen sind in vier-Leistungsphasen zusammengefasst -und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet: | (1) Die <u>Grund</u> leistungen bei Landschafts- rahmenplänen sind in vier Leistungsphasen <u>unterteilt</u> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet: |
| 1. für die Leistungsphase 1 (Landschaftsanalyse) 20 Prozent, | für die Leistungsphase 1 (<u>Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</u>) mit 3 Prozent, |
| 2. für die Leistungsphase 2 (Landschaftsdiagnose) 20 Prozent, | 2. für die Leistungsphase 2 (<u>Ermitteln der</u> |
| 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) 50 Prozent und | Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige |
| 4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Plan fassung) 10 Prozent. | Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte |
| Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 8 geregelt. | Fassung) mit 10 Prozent. |



(2) Bei einer Fortschreibung des

der Honorare nach § 30.

Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die

Bewertung der Leistungsphase 1 auf 5 Prozent

IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

(2) Anlage 6 regelt die Grundleistungen jeder

Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

Besondere Leistungen.

§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

- (1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des Absatzes 2 bewertet:
- 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 15 bis 22 Prozent,
- 3. für die Leistungsphase 3 (Ermitteln und Bewerten des Eingriffs) mit 25 Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Vorläufige Planfassung) mit 40 Prozent und
- 5. für die Leistungsphase 5 (Endgültige Planfassung) mit 10 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 9 geregelt.

(2) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend § 28, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans entsprechend § 29 zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann das Honorar frei vereinbart werden.

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

§ 26

Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

- (1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:
- 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,
- 3. die Leistungsphase 3 (<u>Vorläufige Fassung</u>) mit <u>50</u> Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (<u>Abgestimmte</u> <u>Fassung</u>) mit <u>10</u> Prozent.
- (2) Anlage 7 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des $\frac{5}{5}$ 31 bewertet:

- 1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 1 bis 5 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 50 Prozent,
- 3. für die Leistungsphase 3 (Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen) mit 20 bis 40 Prozent und

§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

- (1) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 32 bewertet:
- für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit <u>3</u> Prozent,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,



| 4. | für die Leistungsphase 4 | (Endgültige |
|----|--------------------------|-------------------------|
| DΙ | anfaccung) mit E Prozent | |

Planfassung) mit 5 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 10 geregelt.

HOAI 2009

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 - 2374 vom 16.07.2013)

- 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und
- 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit <u>10</u> Prozent.
- (2) Anlage 8 regelt die Grundleistungen jeder <u>Leistungsphase</u>. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

ξ 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 28 Absatz 1 -Landschaftsplan

- (2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.
- (3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:
- 1. topographische Verhältnisse,
- 2. Flächennutzung,
- 3. Landschaftsbild,
- 4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
- 5. ökologische Verhältnisse,
- 6. Bevölkerungsdichte.
- (4) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:
- 1. Honorarzone I: Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten,
- 2. Honorarzone II: Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten,
- 3. Honorarzone III: Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten.
- (5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem

ξ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 und Anlage 4 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 28 Absatz 1 -Landschaftsplan

- (2) Das Honorar für die Aufstellung von <u>Landschaftsplänen ist</u> nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.
- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
- 1. topographische Verhältnisse,
- 2. Flächennutzung,
- 3. Landschaftsbild,
- 4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
- 5. ökologische Verhältnisse,
- 6. Bevölkerungsdichte.
- (4) Sind auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
- 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und
- 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten.
- (5) Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| HOAI 200 |
|----------|
|----------|

Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

der Honorarzonen zuzuordnen:

- 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,
- 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,
- 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.

(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.

§ 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 aufgeführten Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 29 Absatz 1 – Grünordnungsplan

- (2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelansätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.
- (3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:
- 1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
- 2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten je Hektar Fläche 1 150 Verrechnungseinheiten,
- 3. für Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand je Hektar Fläche 1 000 Verrechnungseinheiten,
- 4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
- 5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind je Hektar Fläche1200 Verrechnungseinheiten,
- 6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,

§ 29

Honorare für <u>Grund</u>leistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 <u>und Anlage 5</u> aufgeführten <u>Grund</u>leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 29 Absatz 1 – Grünordnungsplan

- (2) <u>Das</u> Honorar <u>für Grundleistungen bei</u> <u>Grünordnungsplänen ist nach der Fläche</u> <u>des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</u>
- (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
- 1. Topographie,
- 2. ökologische Verhältnisse,
- 3. Flächennutzungen und Schutzgebiete,
- 4. Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

- 5. Erholungsvorsorge,
- 6. Anforderung an die Freiraumgestaltung.



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- 7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
- 8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,
- 9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
- 10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,
- 11. sonstige Flächen je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten.
- (4) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:
- 1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse,
- 2. sehr differenzierte Flächennutzungen,
 3. erschwerte Planung durch besondere
 Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz,
 Denkmalschutz, Naturschutz,
 Spielflächenleitplanung oder
 Sportstättenplanung,
- 4. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand sowie 5. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.
- (5) Die Honorare sind nach Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 24 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

(§7 Abs. 5

(5) Ändert sich der beauftragte
Leistungsumfang auf Veranlassung des
Auftraggebers während der Laufzeit des
Vertrages mit der Folge von Änderungen der
anrechenbaren Kosten, Werten oder
Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar
zugrunde liegende Vereinbarung durch
schriftliche Vereinbarung anzupassen.)

- (4) Sind auf einen Grünordnungsplan
 Bewertungsmerkmale aus mehreren
 Honorarzonen anwendbar und bestehen
 deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der
 Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so
 ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte
 zu ermitteln. Zur Ermittlung der
 Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
- 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und
- 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.
- (5) Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:
- 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,
- 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,
- 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.
- (6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



§ 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 30 Absatz 1 -Landschaftsrahmenplan

(2) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:

- 1. schwierige ökologische Verhältnisse,
- 2. Verdichtungsräume,
- 3. Erholungsgebiete,
- 4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen, 5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.

(§7 Abs. 5

(5) Ändert sich der beauftragte
Leistungsumfang auf Veranlassung des
Auftraggebers während der Laufzeit des
Vertrages mit der Folge von Änderungen der
anrechenbaren Kosten, Werten oder
Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

₹ 30

Honorare für <u>Grund</u>leistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 <u>und Anlage 6</u> aufgeführten <u>Grund</u>leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 30 Absatz 1 -Landschaftsrahmenplan

- (2) Das Honorar für <u>Grundleistungen bei</u> <u>Landschaftsrahmenplänen ist nach der Fläche</u> <u>des Planungsgebiets in Hektar und nach der</u> <u>Honorarzone zu berechnen.</u>
- (3) Welchen Honorarzonen <u>die Grundleistungen</u> zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
- 1. topographische Verhältnisse,
- 2. Raumnutzung und Bevölkerungsdichte,
- 3. Landschaftsbild,
- 4. Anforderungen an Umweltsicherung, Klimaund Naturschutz,
- 5. ökologische Verhältnisse,
- 6. Freiraumsicherung und Erholung.
- (4) Sind für einen Landschaftsrahmenplan
 Bewertungsmerkmale aus mehreren
 Honorarzonen anwendbar und bestehen
 deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der
 Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden
 kann, so ist zunächst die Anzahl der
 Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung
 der Bewertungspunkte werden die
 Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
- 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und
- 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 9 Punkten.
- (5) Der Landschaftsrahmenplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:
- 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,
- 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,
- 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.
- (6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.) | zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen. |
| | § 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen |
| | (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 26 und Anlage 7 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt) |
| | Honorartafel zu § 30 Absatz 1 – Landschaftsrahmenplan |
| | (2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen. |
| | (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen: |
| | 1. ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete, 2. Landschaftsbild und Erholungsnutzung, 3. Nutzungsansprüche, 4. Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum, 5. Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, 6. potenzielle Beeinträchtigungsintensität der Maßnahme. |
| | (4) Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet: |
| | 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten. (5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen: 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| | (6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen. |
| § 3 1 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen | § 3 <u>2</u> Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen |
| (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 aufgeführten Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt) | (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 <u>und Anlage 8</u> aufgeführten <u>Grund</u> leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt) |
| Honorartafel zu § 31 Absatz 1 – Pflege und Entwicklungsplan | Honorartafel zu § 31 Absatz 1 – Pflege und Entwicklungsplan |
| (2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planung sbereichs in Hektar zu berechnen . | (2) Das Honorar <u>für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen ist nach der</u> Fläche des Planungs <u>gebiets</u> in Hektar <u>und nach der</u> <u>Honorarzone</u> zu berechnen. |
| (3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt: | (3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen: |
| fachliche Vorgaben, Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften, Differenziertheit des faunistischen Inventars, Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. | fachliche Vorgaben, Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften, Differenziertheit des faunistischen Inventars, Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, sowie Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. |
| (4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen: | (4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet: |
| 1. Honorarzone I: Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten, 2. Honorarzone II: Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten, 3. Honorarzone III: Pflege- und | 1. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und |



3. Honorarzone III: Pflege- und

Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten.

(5) Bei der Zuordnung eines Pflege- und

IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

© IfKb Roland Halang GmbH | www.ifkb.de

3. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3

Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.

(5) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist

anhand der nach Absatz 4 ermittelten

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| Entwicklungsplans zu den Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten: | Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen: 1. Honorarzone I: bis zu 13 Punkte, 2. Honorarzone II: 14 bis 24 Punkte, 3. Honorarzone III: 25 bis 34 Punkte. (6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen. |
| Teil 3: Objektplanung | Teil 3: Objektplanung |
| Gebäude und raumbildende Ausbauten | Gebäude und <u>Innenräume</u> |
| § 3 2 Besondere Grundlagen des Honorars | § 3 <u>3</u> Besondere Grundlagen des Honorars |
| (1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten der Baukonstruktion. | (1) Für <u>Grund</u> leistungen bei Gebäuden und <u>Innenräumen</u> sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. |
| (2) Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht, | (2) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht, |
| vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag. | vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. |
| (3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung, sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke, soweit der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht. | (3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, für die nicht öffentliche Erschließung sowie für Leistungen zur Ausstattung und zu Kunstwerken, soweit der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht. |
| (4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden. | vgl. unten §37 Abs. 1 [(1) § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die getrennte Berechnung der Honorare für Freianlagen weniger als 7500 Euro anrechenbaren Kosten ergeben würde.] |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

§ 33 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten

- (1) Das Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungs- bauten, Umbauten, Modernisierungen, raum- bildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen.
- [8. "raumbildende Ausbauten" sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion; sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 7 agnfallen;]
- (2) Die Leistungen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst-und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 34 bewertet:
- für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten ,
- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 11 Prozent bei Gebäuden und 14 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent bei Gebäuden und 2 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
- 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent bei Gebäuden und 30 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent bei Gebäuden und 7 Prozent bei raumbildenden Ausbauten,
- 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent bei Gebäuden und 3 Prozent bei raumbildende Ausbauten,
- 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung - Bauüberwachung -) mit je 31 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten,
- 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit je 3 Prozent bei

HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

§ 3<u>4</u> Leistungsbild Gebäude und <u>Innenräume</u>

- (1) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.
- (2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.
- (3) Die <u>Grund</u>leistungen sind in neun Leistungsphasen <u>unterteilt</u> und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des <u>§ 35</u> bewertet:
- für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je <u>2</u> Prozent <u>für</u> Gebäude und <u>Innenräume</u>,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent <u>für</u> Gebäude und <u>Innenräume</u>,
- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <u>15</u> Prozent <u>für</u> Gebäude und <u>Innenräume</u>,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit <u>3</u> Prozent <u>für</u> Gebäude und 2 Prozent <u>für Innenräume</u>,
- 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent <u>für</u> Gebäude und 30 Prozent <u>für Innenräume</u>,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent <u>für</u> Gebäude und 7 Prozent <u>für Innenräume</u>,
- 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent <u>für</u> Gebäude und 3 Prozent <u>für Innenräume</u>,
- 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung <u>und</u> <u>Dokumentation</u>) mit <u>32</u> Prozent <u>für</u> Gebäude und <u>Innenräume</u>,
- 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit je <u>2</u> Prozent <u>für</u> Gebäude und <u>Innenräume.</u>

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| Gebäuden und raumbildenden Ausbauten. | (4) Anlage 10 Nummer 10.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und |
| Die einzelnen-Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt. | enthält Beispiele für Besondere Leistungen. |

8 34

Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 33 aufgeführten Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 34 Absatz 1 – Gebäude und raumbildende Ausbauten

- (2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:
- 1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- 2. Anzahl der Funktionsbereiche,
- 3. gestalterische Anforderungen,
- 4. konstruktive Anforderungen,
- 5. technische Ausrüstung,
- 6. Ausbau.
- (3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen-für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten wird anhand folgender-Bewertungsmerkmale ermittelt:
- 1. Funktionsbereich,
- 2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- 3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,
- 4. Technische Ausrüstung,
- 5. Farb- und Materialgestaltung,
- 6. konstruktive Detailgestaltung.
- (4) Sind für ein Gebäude oder einen raumbildenden Ausbau Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der raumbildende Ausbau zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; das Gebäude oder der raumbildende Ausbau ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

§ 35

Honorare für <u>Grund</u>leistungen bei Gebäuden und <u>Innenräumen</u>

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 34 und der Anlage10, Nummer 10.1, aufgeführten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 35 Absatz 1 – Gebäude und raumbildende Ausbauten

- (2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Gebäude zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
- 1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- 2. Anzahl der Funktionsbereiche,
- 3. gestalterische Anforderungen,
- 4. konstruktive Anforderungen,
- 5. technische Ausrüstung,
- 6. Ausbau.
- (3) <u>Welchen</u> Honorarzonen <u>die Grund</u>leistungen für <u>Innenräume zugeordnet werden, richtet sich</u> <u>nach folgenden</u> Bewertungsmerkmalen:
- 1. Anzahl der Funktionsbereiche,
- 2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- 3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,
- 4. technische Ausrüstung,
- 5. Farb- und Materialgestaltung,
- 6. konstruktive Detailgestaltung.
- (4) Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
- 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten und
- 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| | (5) Sind für Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet: |
| | 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten. |
| | (6) Das Gebäude oder der Innenraum ist anhand der nach Absatz 5 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen: |
| 1. Honorarzone I:-Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit bis zu 10 Punkten 2. Honorarzone II:-Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 11 bis 18 Punkten 3. Honorarzone III:-Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 19 bis 26 Punkten 4. Honorarzone IV:-Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 27 bis 34 Punkten 5. Honorarzone V:-Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 35 bis 42 Punkten | 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 18 Punkte, 3. Honorarzone III: 19 bis 26 Punkte, 4. Honorarzone IV: 27 bis 34 Punkte, 5. Honorarzone V: 35 bis 42 Punkte. |
| (5) Bei der Zuordnung zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale für Gebäude nach Absatz 2 Nummern 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten, für raumbildende Ausbauten nach Absatz 3 Nummern 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummern 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten. | (7) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 10, Nummer 10.2 und Nummer 10.3, zu berücksichtigen. |
| § 3 5 Leistungen im Bestand | § 36 <u>Umbauten und Modernisierungen von</u> <u>Gebäuden und Innenräumen</u> |
| (1) Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden. | (1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

werden.

(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an. | vgl. oben § 6 Abs. 2 S. 4 |
| (2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Objekten im Sinne des § 2 Nummer 6 und 7 sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist, zu ermitteln. | vgl. oben § 6 Abs. 2 S. 1 |
| § 36 Instandhaltungen und Instandsetzungen | vgl. oben § 12 § 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen |
| (1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die Bauüberwachung um bis zu 50 Prozent zu erhöhen. (2) Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln. | (1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen sind, zu ermitteln. (2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann schriftlich vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder |
| (\$22 Abc. 4 | Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird. |
| (4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.) | Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume (1) § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die getrennte Berechnung der Honorare für Freianlagen weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten ergeben würde. (2) Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden, so sind die Grundleistungen für Innenräume im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

berechnet werden.

des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| Abschnitt 2: Freianlagen | Abschnitt 2: Freianlagen |
| § 3 7 Besondere Grundlagen des Honorars | § 38 Besondere Grundlagen des Honorars |
| (1) Zu den anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen rechnen neben den Kosten für Außenanlagen auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie der Auftragnehmer plant und überwacht: | (1) Für <u>Grund</u> leistungen bei Freianlagen <u>sind</u> <u>die</u> Kosten für Außenanlagen <u>anrechenbar</u> , <u>insbesondere</u> für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit <u>diese durch den</u> Auftragnehmer <u>ge</u> plant <u>oder</u> überwacht <u>werden</u> : |
| Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen, Teiche ohne Dämme, flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung, einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind, Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung, Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind, Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind, Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 nicht erforderlich sind. | 1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen, 2. Teiche ohne Dämme, 3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung, 4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung, 6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind, 7. Stege und Brücken, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die keine Grundleistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 erforderlich sind. |
| (2) Nicht anrechenbar sind die Kosten für Leistungen bei Freianlagen für: | (2) Nicht anrechenbar sind für <u>Grund</u> leistungen bei Freianlagen <u>die Kosten</u> für |
| 1. das Gebäude sowie die in § 32 Absatz 3 genannten Kosten und 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung. | 1. das Gebäude sowie die in § 33 Absatz 3 genannten Kosten und 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung. |
| (2) S 11 Abcatz 1 gilt night, wonn die getrennte | |

(3) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Gebäude unterschreitet. Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

[vgl. oben § 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume

(1) § 11 Absatz 1 <u>ist</u> nicht <u>anzuwenden</u>, wenn die getrennte Berechnung <u>der Honorare für Freianlagen</u> weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten ergeben würde.]



HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

§ 38 Leistungsbild Freianlagen

§ 2 Nr. 11 "Freianlagen" sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken;

(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ausführungen zu den raumbildenden Ausbauten entsprechend.

Die Leistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 39 bewertet:

- 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit $\frac{6}{2}$ Prozent,

5. für die Leistungsphase 5

- (Ausführungsplanung) mit 24 Prozent,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,
- 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent,
- 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung Bauüberwachung) mit 29 Prozent und
- 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.
- (2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.

§ 3<u>9</u> Leistungsbild Freianlagen

- (1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.
- (2) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Grundleistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 40 bewertet:
- für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
 für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 16 Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit <u>4</u> Prozent,
- 5. für die Leistungsphase 5

(Ausführungsplanung) mit 25 Prozent,

- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,
- 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent,
- 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung Bauüberwachung <u>und</u> <u>Dokumentation</u>) mit <u>30</u> Prozent und
- 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 2 Prozent.
- (4) Anlage 11 <u>Nummer 11.1 regelt die</u>
 <u>Grund</u>leistungen jeder Leistungsphase
 <u>und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</u>

§ 39 Honorare für Leistungen bei Freianlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 38 aufgeführten Leistungen bei Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 39 Absatz 1 - Freianlagen

8 40

Honorare für <u>Grundleistungen</u> bei Freianlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 aufgeführten Grundleistungen für Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

Honorartafel zu § 39 Absatz 1 – Freianlagen



- (2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:
- 1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- 2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- 3. Anzahl der Funktionsbereiche,
- 4. gestalterische Anforderungen,
- 5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.
- (3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen

Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzoner zuzuordnen:

- 1. Honorarzone I: Freianlagen mit bis zu 8 Punkten,
- 2. Honorarzone II: Freianlagen mit 9 bis 15 Punkten,
- 3. Honorarzone III: Freianlagen mit 16 bis 22 Punkten,
- 4. Honorarzone IV: Freianlagen mit 23 bis 29 Punkten,
- 5. Honorarzone V:-Freianlagen mit-30 bis 36 Punkten.
- (4) Bei der Zuordnung einer Freianlage zu einer Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten.

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- (2) <u>Welchen</u> Honorarzonen <u>die Grundleistungen</u> <u>zugeordnet werden, richtet sich nach</u> folgenden Bewertungsmerkmalen:
- 1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- 2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- 3. Anzahl der Funktionsbereiche,
- 4. gestalterische Anforderungen,
- 5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.
- (3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
- 1. Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten,
- 2. Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten.
- (4) Die Freianlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 8 Punkte,

2. Honorarzone II: 9 bis 15 Punkte,

3. Honorarzone III: 16 bis 22 Punkte,

4. Honorarzone IV: 23 bis 29 Punkte,

5. Honorarzone V: 30 bis 36 Punkte.

(5) Für die Zuordnung zu <u>den Honorarzonen ist</u> <u>die Objektliste der Anlage 11 Nummer 11.2 zu</u> berücksichtigen.

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

(6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden.



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke | Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke |
| § 40 Anwendungsbereich | § 4 <u>1</u> Anwendungsbereich |
| Ingenieurbauwerke umfassen: | Ingenieurbauwerke umfassen: |
| 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nummer 11, 4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51, 5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, 6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, 7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste. | Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Absatz 1, Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 53 Absatz 2, Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste. |
| § 4 1 Besondere Grundlagen des Honorars | § 4 <u>2</u> Besondere Grundlagen des Honorars |
| (1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion. | (1) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Die Kosten für die Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht. |
| (2) Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht, | (2) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht, |
| vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag. | vollständig <u>anrechenbar bis zum Betrag von</u> Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und zur Hälfte <u>anrechenbar mit dem Betrag</u>, der Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. |
| (3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für: | (3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für: |
| das Herrichten des Grundstücks, die öffentliche Erschließung, die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen, verkehrsregelnde Maßnahmen während der | das Herrichten des Grundstücks, die öffentliche <u>und</u> die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI | 2009 |
|------|------|
|------|------|

Bauzeit, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und 5. Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.

HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- 3. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit,
- 4. die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken.

vgl. oben § 42 Abs. 1 Satz 2

§ 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

- (1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Leistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 43 bewertet:
- 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent.
- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent,
- 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent,
- 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
- 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent,
- 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.

Abweichend von der Bewertung der Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 8 Prozent bewertet.

§ 4<u>3</u> Leistungsbild Ingenieurbauwerke

- (1) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 44 bewertet:
- 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit <u>20</u> Prozent,
- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent,
- 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit <u>13</u> Prozent,
- 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent,
- 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent.
- 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent.

vgl. § 43 Abs. 4

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 10 Prozent bewertet.

vgl.§ 44 Abs. 6 und oben § 12

- (3) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass
- 1. die Leistungsphase 4 mit 5 bis 8 Prozent bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. 2. die Leistungsphase 5 mit 15 bis 35 Prozent bewertet wird, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.
- (4) Anlage 12 Nummer 12.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

(2) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 - 2374 vom 16.07.2013)

3) Die Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungsoder Erörterungsterminen mit Bürgern und Bürgerinnen oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Anlage 12 anfallen, sind als Leistungen mit den Honoraren nach § 43 abgegolten.

vgl. Anlage 12

Grundleistungen 2 h) und 3 e) (Teilnahme an bis zu 5 Terminen mit Dritten) und 4 e) (Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungsterminen)

§ 43

Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 42 aufgeführten Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 40 festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 aufgeführten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 41 festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartabelle zu § 43 Absatz 1 -Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40)

- (2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:
- 1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
- 2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
- 3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
- 4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen, 5. fachspezifische Bedingungen.
- (3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln.

Honorartabelle zu § 43 Absatz 1 -Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40)

- (2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
- 1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
- 2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
- 3. Einbindung in die Umgebung oder in das Objektumfeld,
- 4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
- 5. fachspezifische Bedingungen.
- (3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist <u>zunächst</u> die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden
- die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
- 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten, 2. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten, 3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.
- (4) Das Ingenieurbauwerk ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

der Honorarzonen zuzuordnen:

- 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte,
- 2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte,
- 3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte,
- 4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte,

Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

- 1. Honorarzone I: Objekte mit bis zu 10 Punkten,
- 2. Honorarzone II: Objekte mit 11 bis 17 Punkten,
- 3. Honorarzone III: Objekte mit 18 bis 25



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| Punkten, 4. Honorarzone IV: Objekte mit 26 bis 33 Punkten, 5. Honorarzone V: Objekte mit 34 bis 40 Punkten. | 5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte. |
| (4) Bei der Zuordnung eines Ingenieurbauwerks zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt zu bewerten: | vgl. oben § 44 Absatz 3 |
| 1. nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten, 2. nach Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten, | |
| 3. nach Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten. | (5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 12 Nummer 12.2 zu berücksichtigen. |
| | (6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden. |
| | (7) Steht der Planungsaufwand für Ingenieur- bauwerke mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermit- telten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden |
| Abschnitt 4: Verkehrsanlagen | Abschnitt 4: Verkehrsanlagen |
| § 44 Anwendungsbereich | § 4 <u>5</u> Anwendungsbereich |
| Verkehrsanlagen umfassen : | Verkehrsanlagen <u>sind</u> : |
| Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschafts- wege und Freianlagen nach § 2 Nummer 11, Anlagen des Schienenverkehrs, Anlagen des Flugverkehrs. | Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschafts- wege und Freianlagen nach § 39 Absatz 1, Anlagen des Schienenverkehrs, Anlagen des Flugverkehrs. |
| § 45 Besondere Grundlagen des Honorars | § 46 Besondere Grundlagen des Honorars |
| (1) § 41 gilt entsprechend. | (1) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| | Kosten anrechenbar. |
| | (2) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht, |
| | 1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. |
| | (3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für: |
| | 1. das Herrichten des Grundstücks, 2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, 3. die Nebenanlagen von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs, 4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit. |
| (2) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 der Anlage 12 bei Verkehrsanlagen: | (4) Für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen sind: |
| 1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und | 1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten <u>anrechenbar bis zu einem Betrag</u> von 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und |
| 2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § 46 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden. | 2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer für diese Ingenieurbauwerke nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 43 übertragen werden. |
| (3) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 | (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten <u>Kosten</u> sind für <u>Grund</u> leistungen <u>des § 47Absatz</u> 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 |
| bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradiente haben, | 1. bei Straßen, die mehrere durchgehende Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradiente haben, wie folgt anteilig anrechenbar: |
| Sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum | vgl. 2. |

- vgi.
 - a) bei dreistreifigen Straßen zu 85 Prozent,
 b) bei vierstreifigen Straßen zu 70 Prozent und
 c) bei mehr als vierstreifigen Straßen zu 60 Prozent,
 - <u>2.</u> bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, <u>die</u> zwei Gleise <u>mit einem gemeinsamen Planum haben</u>,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



Prozent,

IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

haben, nur folgende Prozentsätze der nach den

Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten:

1. bei dreistreifigen Straßen 85 Prozent,

2. bei vierstreifigen Straßen 70 Prozent, 3. bei mehr als vierstreifigen Straßen 60

4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| Gleisen 90 Prozent. | zu 90 Prozent anrechenbar. |
| | Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann frei vereinbart werden. |
| § 4 6 Leistungsbild Verkehrsanlagen | § 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen |
| (1) Die Sätze 1 und 2 des § 33 Absatz 1 gelten entsprechend. Sie sind in der folgenden Tabelle für Verkehrsanlagen in Prozentsätzen der Honorare des § 47 bewertet: | (1) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätze der Honorare des § 48 bewertet: |
| 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagen- ermittlung) mit 2 Prozent, | 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagen- ermittlung) mit 2 Prozent, |
| 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, | 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit <u>20</u> Prozent, |
| 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent, | 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <u>25</u> Prozent, |
| 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, | 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit <u>8</u> Prozent, |
| 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, | 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, |
| 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, | 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, |
| 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, | 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit <u>4</u> Prozent, |
| 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, | 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, |
| 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent. | 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit <u>1</u> Prozent. |
| (2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt. | (2) Anlage 13 Nummer 13.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. |
| (3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend. | vgl. unten § 48 Absatz 6 und oben § 12 |
| § 47 Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen | § 4 <mark>8</mark> Honorare für <u>Grund</u> leistungen bei Verkehrsanlagen |
| (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Leistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 44 festgesetzt: (nicht eingefügt) | (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 aufgeführten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 45 festgesetzt: (nicht eingefügt) |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| Honorartafel zu § 43 Absatz 1 – Verkehrsanlagen | Honorartafel zu § 43 Absatz 1 – Verkehrsanlagen |
| (2) § 43 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. | (2) Welchen Honorarzonen die Grundleistunge zugeordnet werden, richtet sich nach folgende Bewertungsmerkmalen: |
| | 1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten, 2. technische Ausrüstung und Ausstattung, 3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld, 4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderunger 5. fachspezifische Bedingungen. |
| | (3) Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet: |
| | 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 mit bis zu 5 Punkten, 2. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten, 3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten, 4. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 5 Punkten, |
| | (4) Die Verkehrsanlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen: |
| | 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte, 3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte, 4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte, 5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte. |
| | (5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen is die Objektliste der Anlage 13 Nummer 13.2 zu berücksichtigen. |
| | (6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnitt lichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß |



6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich

vereinbart werden.

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| Teil 4: Fachplanung | Teil 4: Fachplanung |
| Abschnitt 1: Tragwerksplanung | Abschnitt 1: Tragwerksplanung |
| | § 4 <mark>9</mark> Anwendungsbereich |
| | (1) Leistungen der Tragwerksplanung sind die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke. |
| | (2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, und Traggerüsten bei |
| | Ingenieurbauwerken maßgeblich sind. |
| § 48 Besondere Grundlagen des Honorars | § <u>50</u> Besondere Grundlagen des Honorars |
| (1) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Bauwerk –Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen. | (1) Bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sind 55 Prozent der Baukonstruktions- kosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen <u>anrechenbar</u> . |
| (2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen sowie bei Umbauten bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 Nummer 1 bis 12 ermittelt werden. | (2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ermittelt werden. |
| (3) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken die vollständigen Kosten | (3) Bei Ingenieurbauwerken sind <u>90 Prozent der</u> <u>Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der</u> <u>Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.</u> |
| für: 1. Erdarbeiten, 2. Mauerarbeiten, 3. Beton und Stahlbetonarbeiten, 4. Naturwerksteinarbeiten, 5. Betonwerksteinarbeiten, 6. Zimmer und Holzbauarbeiten, 7. Stahlbauarbeiten, 8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden, 9. Abdichtungsarbeiten, 10. Dachdeckungs und Dachabdichtungsarbeiten, 11. Klempnerarbeiten, 12. Metallbau und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen, 13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur | |
| Baugrunderkundung, 14. Verbauarbeiten für Baugruben, 15. Rammarbeiten, | |



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- 16. Wasserhaltungsarbeiten, einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 2 oder Absatz 3 die Kosten für:
- 1. das Herrichten des Baugrundstücks,
- 2. Oberbodenauftrag,
- 3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten.
- 4. Rohraräben ohne statischen Nachweis.
- 5. nichttragendes Mauerwerk, das kleiner als 11,5 Zentimeter ist,
- 6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
- 7. Mehrkosten für Sonderausführungen,
- 8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau, 9. Naturwerkstein , Betonwerkstein , Zimmerund Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt
- 10. die Baunebenkosten.
- (5) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.
- (6) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, sowie die in Absatz 4 Nummer 7 und bei Gebäuden die in Absatz 3 Nummer 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 49 erbringt.
- (4) Für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen anrechenbar. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.
- (5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 erbringt.

§ 49 Leistungsbild Tragwerksplanung

- (1) Die Leistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 5 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 in den in der Anlage 13 aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 50 bewertet:
- 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10

§ <u>51</u> Leistungsbild Tragwerksplanung

- (1) Die Grundleistungen der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 1 bis 5 in den Leistungsphasen 1 bis 6 sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 in den Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 52 bewertet:
- 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



Prozent,

- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 12 Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent,
- 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 42 Prozent,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit $\frac{3}{2}$ Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in der Anlage 13 geregelt. Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 42 enthalten.

- (2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 26 Prozent der Honorare des § 50 zu bewerten:
- 1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
- 2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der

Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Anlage 13 Leistungsphase 5 überprüft,

- 3. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.
- (3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Prozent,

- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit <u>15</u> Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent,
- 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 40 Prozent,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit <u>2</u> Prozent.

vgl. § 51 Absatz 5

- (2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 30 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten:
- 1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
- <u>2.</u> im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

vgl. §52 Absatz 4 und oben § 12

- (3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 20 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.
- (4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erhöht werden.
- (5) Anlage 14 Nummer 14.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten.

§ 50 Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 aufgeführten Leistungen bei Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerksplanung

§ 52

Honorare für <u>Grund</u>leistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 aufgeführten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerksplanung



HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- (2) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statischkonstruktiven Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:
- (2) Die Honorarzone wird nach dem statischkonstruktiven Schwierigkeitsgrad <u>anhand der in</u> <u>Anlage 14 Nummer 14.2 dargestellten</u> Bewertungsmerkmale ermittelt.
- 1. Honorarzone I: Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- vgl. Tabelle Anlage 14.2
- 2. Honorarzone II: Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere a) statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- b) Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen, c) Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung, d) Flachgründungen und Stützwände einfacher Art,
- 3. Honorarzone III: Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige
- a) statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- b) einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- c) Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- d) ausgesteifte Skelettbauten,
- e) ebene Pfahlrostgründungen,
- f) einfache Gewölbe,
- g) einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- h) einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- i) einfache verankerte Stützwände;
- 4. Honorarzone IV: Tragwerke mit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere
- a) statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- b) vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- c) statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- d) einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- e) statisch bestimmte Tragwerke, die
- Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| II. Ordnung erfordern, | |
| f) einfach berechnete, seilverspannte | |
| Konstruktionen. | |
| · · · · · · · · · · · · · · · · | |
| g) Tragwerke für schwierige Rahmen- und | |
| Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei | |
| denen der Nachweis der Stabilität und | |
| Aussteifung die Anwendung besonderer | |
| Berechnungsverfahren erfordert, | |
| h) Verbundkonstruktionen, soweit nicht in | |
| Honorarzone III oder V erwähnt, | |
| i) einfache Trägerroste und einfache orthotrope | |
| Platten, | |
| j) Tragwerke mit einfachen | |
| Schwingungsuntersuchungen, | |
| k) schwierige statisch unbestimmte | |
| Flachgründungen, schwierige ebene und | |
| räumliche Pfahlgründungen, besondere | |
| Gründungsverfahren, Unterfahrungen, | |
| l) schiefwinklige Einfeldplatten für | |
| • | |
| Ingenieurbauwerke, | |
| m) schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte | |
| Träger, | |
| n) schwierige Gewölbe und Gewölbereihen, | |
| o) Rahmentragwerke, soweit nicht in | |
| Honorarzone III oder V erwähnt, | |
| p) schwierige Traggerüste und andere | |
| schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, | |
| q) schwierige, verankerte Stützwände, | |
| r) Konstruktionen mit Mauerwerk nach | |
| Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk), | |
| 5. Honorarzone V: Tragwerke mit sehr hohem | |
| Schwierigkeitsgrad, insbesondere | |
| a) statisch und konstruktiv ungewöhnlich | |
| schwierige Tragwerke, | |
| b) schwierige Tragwerke in neuen Bauarten, | |
| c) räumliche Stabwerke und statisch | |
| unbestimmte räumliche Fachwerke, | |
| d) schwierige Trägerroste und schwierige | |
| orthotrope Platten, | |
| e) Verbundträger mit Vorspannung durch | |
| Spannglieder oder andere Maßnahmen, | |
| | |
| f) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, | |
| Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der | |
| Elastizitätstheorie erfordern, | |
| g) statisch unbestimmte Tragwerke, die | |
| Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie | |
| II. Ordnung erfordern, | |
| h) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, | |
| die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer | |
| Untersuchungen oder durch Berechnungen mit | |
| finiten Elementen beurteilt werden können, | |
| i) Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, | |
| soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt, | |
| j) seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht | |
| in Honorarzone IV erwähnt, | |
| k) schiefwinklige Mehrfeldplatten, | |
| l) schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger, | |
| m) schwierige Rahmentragwerke mit | |
| Vorspannkonstruktionen und Stabilitäts- | |
| untersuchungen | |



untersuchungen,

IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| n) sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste, o) Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist. | |
| (3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend. | (3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend. |
| | (4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich vereinbart werden. |
| | (5) Steht der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längen-ausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden. |
| Abschnitt 2: Technische Ausrüstung | Abschnitt 2: Technische Ausrüstung |
| § 5 1 Anwendungsbereich | § 5 <u>3</u> Anwendungsbereich |
| (1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die Objekt-planung . | (1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für Objekte. |
| (2) Die- Technische Ausrüstung umfasst folgende Anlagegruppen: | (2) Zur Technischen Ausrüstung gehören folgende Anlagengruppen: |
| 1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, 2. Wärmeversorgungsanlagen, 3. Lufttechnische Anlagen, 4. Starkstromanlagen, 5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, 6. Förderanlagen, 7. nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken, 8. Gebäudeautomation. | Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen, Lufttechnische Anlagen, Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Förderanlagen, nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen, Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken. |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

§ 52 Besondere Grundlagen des Honorars

- (1) Das Honorar für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2. Anrechenbar bei Anlagen in Gebäuden sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen.
- (2) § 11 Absatz 1 gilt nicht, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2 zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

- (3) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung überwacht.
- (4) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 gilt entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.

§ 53 Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild "Technische Ausrüstung" umfasst Leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

§ 5<u>4</u> Besondere Grundlagen des Honorars

- (1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich für das jeweilige Objekt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind.
 Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen.
- (2) <u>Umfasst ein Auftrag für unterschiedliche</u>
 <u>Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1</u>
 mehrere Anlagen, <u>die unter funktionalen und</u>
 <u>technischen Kriterien eine Einheit bilden,</u>
 <u>werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen</u>
 <u>jeder Anlagengruppe zusammengefasst. Dies</u>
 <u>gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn</u>
 <u>diese Anlagen funktional gleichartig sind.</u> § 11
 Absatz 1 <u>ist</u> nicht <u>anzuwenden.</u>
- (3) Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 3 anzuwenden. Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 anzuwenden.
- (4) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung nicht überwacht.
- (5) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien schriftlich vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 ist entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen anzuwenden, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.

§ 5<u>5</u> Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild "Technische Ausrüstung" umfasst <u>Grund</u>leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die <u>Grund</u>leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



in Prozentsätzen der Honorare des § 54 bewertet:

- 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 11 Prozent,
- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
- 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 18 Prozent,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit $\frac{6}{2}$ Prozent,
- 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
- 8. für die Leistungsphase 8 Objektüberwachung
- Bauüberwachung) mit 33 Prozent
- 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent.

Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 14 geregelt.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 14 Prozent der Honorare des § 54 zu bewerten.

(3) Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 56 bewertet:

- 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,
- 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 9 Prozent,
- 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 17 Prozent,
- 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 2 Prozent,
- 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 22 Prozent,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,
- 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent,
- 8. für die Leistungsphase 8(Objektüberwachung Bauüberwachung) mit 35 Prozent,
- 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent.

vgl. § 55 Absatz 3

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 <u>Satz 2 mit einem Abschlag von jeweils</u> 4 <u>Prozent zu bewerten</u>, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen <u>oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen</u> nicht in Auftrag gegeben wird.

(3) Anlage 15 Nummer 15.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

vgl. unten § 56 Absatz 5 und oben § 12

§ 54 Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 53 aufgeführten Leistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung

- (2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:
- 1. Anzahl der Funktionsbereiche,
- 2. Integrationsansprüche,
- 3. technische Ausgestaltung,
- 4. Anforderungen an die Technik,

§ 5<u>6</u> Honorare für <u>Grund</u>leistungen der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 und der Anlage 15.1 aufgeführten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (nicht eingefügt)

Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung

(2) <u>Welchen</u> Honorarzonen <u>die Grundleistungen</u> <u>zugeordnet werden, richtet sich</u> nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

- 1. Anzahl der Funktionsbereiche,
- 2. Integrationsansprüche,
- 3. technische Ausgestaltung,
- 4. Anforderungen an die Technik,



| HOAI 2009 | HOAI 2013 |
|---|--|
| 110A1 2003 | (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
| 5. konstruktive Anforderungen. | 5. konstruktive Anforderungen. |
| | (3) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 15 Nummer 15.2 zu berücksichtigen. |
| (3) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln. | (4) Werden Anlagen einer Gruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird dabei für alle Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst das Honorar für die Anlagen jeder Honorarzone zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln. (5) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich vereinbart werden. (6) Steht der Planungsaufwand für die Technische Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden. |
| Teil 5: Übergangs- und Schlussvorschriften | Teil 5: Übergangs- und Schlussvorschriften |
| § 5 5 Übergangsvorschrift | § 5 <u>7</u> Übergangsvorschrift |
| Die Verordnung gilt nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar. | Diese Verordnung ist nicht auf Grundleistungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar. |
| § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | § 5 <mark>8</mark> Inkrafttreten, Außerkrafttreten |
| Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBI. I S. 533), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBI. I S. 2992) geändert worden ist, außer Kraft | Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBI. I S. 2732) außer Kraft. |



Kraft.

IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| | T | | |
|--|---|--|--|
| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) | | |
| Beratungs | Beratungsleistungen | | |
| nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 | nach Anlage 1 | | |
| Umweltverträglichkeitsstudie | | | |
| (1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglich- keitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung können nach den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefasst werden. Sie können nach der folgenden Tabelle in Prozentsätze der Honorare unter Punkt 1.1.2. bewertet werden | (1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglich- keitsstudien können in vier Leistungsphasen unterteilt und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.1.2 bewertet werden. Die Bewertung der Leistungsphasen der Hono- rare erfolgt 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufga- benstellung und Ermitteln des Leistungsum- fangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Grundlagenermitt- lung) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fas- sung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fas- sung) mit 10 Prozent. | | |
| Leistungen | Grundleistungen | | |
| Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs | Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs | | |
| Abgrenzen des Untersuchungsbereichs, | | | |
| Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere | Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten untersuchungsrelevanten Unterlagen, | | |
| - örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen, | - Ortsbesichtigungen, | | |
| - thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten, | – Abgrenzen der Untersuchungs <u>räume</u> , | | |
| Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen, | - <u>Ermitteln der Untersuchungsinhalte</u> , | | |
| Ortsbesichtigungen; | - <u>Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen</u> , | | |
| | Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen, | | |
| | Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen | | |



Fachbeiträge.

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 - 2374 vom 16.07.2013)

2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

- des Naturhaushalts in seinen

Leistungsphase 2: Grundlagenermittlung

- a) Bestandsaufnahme Erfassen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen
- Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische
- der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume,

Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie

Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume,

- der vorhandenen Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben,
- des Landschaftsbildes und der -struktur,
- der Sachgüter und des kulturellen Erbes,
- b) Bestandsbewertung Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft,

c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte;

- Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte aufgrund vorhandener Unterlagen,
- Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele sowie der für die Bewertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen,
- Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt,

- Bewerten der Funktionselemente und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit,
- Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermittelns konfliktarmer Bereiche,
- Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraumes für den Prognose-Null-Fall,
- <u>Überprüfen der Abgrenzung des</u> <u>Untersuchungsraumes und der</u> Untersuchungsinhalte,
- Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber.

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

3. Konfliktanalyse und Alternativen

Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen,

Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren, | |
| Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen, | |
| Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs, | |
| Abstimmen mit dem Auftraggeber, | |
| Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte; | |
| 4. Vorläufige Fassung der Studie | Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung der <u>Aufgabe</u> |
| Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen, | Vollaulige rassulig del <u>Adigabe</u> |
| a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebots | Ermitteln <u>und Beschreiben</u> der Umweltauswirkungen <u>und Erstellen der</u> <u>vorläufigen Fassung</u>, |
| des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt, der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe, Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des | Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen, Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen |
| Untersuchungsbereichs ohne das geplante Vorhaben (Statusquo-Prognose), | (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die |
| b) Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen, | Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) einschließlich der Wechselwirkungen, |
| | Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz, |
| c) Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Alternativen, | Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen, |
| | <u>Zusammenfassendes vergleichendes</u> <u>Bewerten des Projekts mit dem Prognose</u> <u>Null-Fall</u>, |
| | Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen, |



- Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| | bei der Zusammenstellung der Angaben, Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe, |
| Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit dem Auftraggeber; | Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber. |
| 5. Endgültige Fassung der Studie | Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung |
| Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte in der Regel im Maßstab 1:5 000 einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung. | Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung. |



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Beratungsleistungen | |
|--|---|
| nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 | nach Anlage 1 |
| Thermische Bauphysik, Schallschutz, Raumakustik | Bauphysik |
| Leistungen | Grundleistungen |
| Zu den Grundleistungen für Bauphysik können insbesondere gehören: 1. Wärmeschutz, 2. Schallschutz und Raumakustik. Zu den Leistungen für Thermische Bauphysik | Gilt für die Teilgebiete: 1. Wärmeschutz und Energiebilanzierung, 2. Bauakustik (Schallschutz), 3. Raumakustik. Die Grundleistungen für Bauphysik können in |
| können insbesondere gehören: 1. Entwurf, Bemessung und Nachweis des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, 2. Leistungen zum Begrenzen der Wärmeverluste und Kühllasten, 3. Leistungen zum Ermitteln der wirtschaftlich optimalen Wärmedämm-Maßnahmen, insbesondere durch Minimieren der Bau- und Nutzungskosten, 4. Leistungen zum Planen von Maßnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz in besonderen Fällen, 5. Leistungen zum Begrenzen der dampfdiffusionsbedingten Wasserdampfkondensation auf und in den Konstruktionsquerschnitten, 6. Leistungen zum Begrenzen von thermisch bedingten Einwirkungen auf Bauteile durch Wärmeströme, 7. Leistungen zum Regulieren des Feuchte- und Wärmehaushaltes von belüfteten Fassaden- und Dachkonstruktionen. | sieben Leistungsphasen unterteilt und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.2.3 bewertet werden: 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Mitwirken bei der Vorplanung) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Mitwirken bei der Entwurfsplanung) mit 40 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Mitwirken bei der Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Mitwirken bei der Ausführungsplanung) mit 27 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 2 Prozent. |
| Leistungsphase 1 Erarbeiten des Planungskonzepts | LPH 1 Grundlagenermittlung a) Klären der Aufgabenstellung, b) Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele. |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| Leistungsphase 2 | LPH 2 |
| Erarbeiten des Entwurfs | Mitwirkung bei der Vorplanung |
| | a) Analyse der Grundlagen, |
| | b) Klären der wesentlichen Zusammenhänge |
| | von Gebäude und technischen Anlagen |
| | einschließlich Betrachtung von Alternativen, |
| | c) Vordimensionieren der relevanten Bauteile |
| | des Gebäudes, |
| | d\Mituuiukan haira Ahatiraman dan faab |
| | <u>d)Mitwirken beim Abstimmen der fach-</u> spezifischen Planungskonzepte der |
| | Objektplanung und der Fachplanungen, |
| | |
| | e) Erstellen eines Gesamtkonzeptes in |
| | Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen, |
| | |
| | f) Erstellen von Rechenmodellen, Auflisten |
| | der wesentlichen Kennwerte als Arbeits- grundlage für Objektplanung und |
| | Fachplanungen. |
| | |
| | |
| Leistungsphase 3 Mitwirken bei der Ausführungsplanung | LPH 3 Mitwirkung bei der <u>Entwurfs</u> planung |
| | a) Fartashusikan dar Dashanmadalla und dar |
| | a) Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude, |
| | west the rest was desided, |
| | b)Mitwirken beim Fortschreiben der |
| | Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf, |
| | raciplating bis zum vonstandigen Entwart, |
| | c) Bemessen der Bauteile des Gebäudes, |
| | d) Erarbeiten von Übersichtsplänen und des |
| | Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grund- |
| | lagen und Auslegungsdaten. |
| Leistungsphase 4 | LPH 4 |
| Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe | Mitwirkung bei der <u>Genehmigungsplanung</u> |
| | a)Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungs- |
| | planung und bei Vorgesprächen mit Behörden, |
| | b) Aufstellen der förmlichen Nachweise, |
| | c) Vervollständigen und Anpassen der |
| | Unterlagen. |
| | |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| Leistungsphase 5 Mitwirken bei der Ausführungsüberwachung | LPH 5 Mitwirkung bei der Ausführungsplanung |
| | a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungs- phasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, |
| | b)Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen. |
| | LPH 6 Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe |
| | Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen. |
| | LPH 7 <u>Mitwirkung bei der Vergabe</u> |
| | Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen. |



HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Beratungsleistungen | |
|---|---|
| nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 | nach Anlage 1 |
| Bodenmechanik, Erd- und Grundbau | <u>Geotechnik</u> |
| Zu den Leistungen für Bodenmechanik, Erdund Grundbau können insbesondere rechnen: 1. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung für Flächen- und Pfahlgründungen als Grundlage für die Bemessung der Gründung durch den Tragwerksplaner, soweit diese Leistungen nicht durch Anwendung von Tabellen oder anderen Angaben, zum Beispiel in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, erbracht werden können, 2. Ausschreiben und Überwachen der Aufschlussarbeiten, 3. Durchführen von Labor- und Feldversuchen, 4. Beraten bei der Sicherung von Nachbarbauwerken, 5. Aufstellung von Setzungs-, Grundbruch- und anderen erdstatischen Berechnungen, soweit diese Leistungen nicht in den Leistungen nach Nummer 1 oder in den Leistungen nach § 42 oder § 49 erfasst sind. 6. Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchung bei der Bemessung des Bauwerks oder seiner Gründung, 7. Beratung bei Baumaßnahmen im Fels, 8. Abnahme von Gründungssohlen und Aushubsohlen, 9. Allgemeine Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes und der Gründungsmöglichkeiten, die sich nicht auf ein bestimmtes Gebäude oder Ingenieurbauwerk bezieht. | Grundleistungen können die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen für die Gründung einschließlich der Angabe der Bemessungsgrößen für eine Flächen- oder Pfahlgründung, Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks, Angaben zur Auswirkung des Bauwerks auf die Umgebung und auf Nachbarbauwerke sowie Hinweise zur Bauausführung umfassen. Die Darstellung der Inhalte kann im Geotechnischen Bericht erfolgen. |
| Leistungen | Grundleistungen |
| | Geotechnischer Bericht |
| Klären der Aufgabenstellung, Ermittlung der Baugrundverhältnisse auf Grund der | a) Grundlagenermittlung und Erkundungs- konzept Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse auf |
| vorhandenen Unterlagen, | Basis vorhandener Unterlagen, |
| Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen; | – Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen. |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| | b) Beschreiben der Baugrund- und Grund- wasserverhältnisse, |
| 2. Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Feldversuche, | Auswerten und Darstellen der Baugrund- erkundungen sowie der Labor- und Feld- untersuchungen, |
| Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen im Boden, | – Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen <u>und/oder Druckhöhen</u> im |
| Baugrundbeurteilung, | Boden, |
| Festlegen der Bodenkennwerte; | – <u>Klassifizieren des Baugrunds</u> und Festlegen der Bau <u>grund</u> kennwerte. |
| | c) Beurteilung der Baugrund- und Grundwasser- verhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung, |
| 3. Vorschlag für die Gründung mit Angabe der zulässigen Bodenpressungen in Abhängigkeit von den Fundamentabmessungen, gegebenenfalls mit Angaben zur Bemessung der Pfahlgründung, | Beurteilung des Baugrunds, Empfehlung für die Gründung mit Angabe der geotechnischen Bemessungsparameter (zum Beispiel Angaben zur Bemessung einer Flächenoder Pfahlgründung), |
| Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen, | Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfs- planung nach § 49 zu erbringenden Grund- leistungen, |
| Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke. | Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie <u>Angaben</u> zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nach- barbauwerke, <u>Allgemeine Angaben zum Erdbau</u>, |
| | Angaben zur geotechnischen Eignung von Aushubmaterial zur Wiederverwendung bei der betreffenden Baumaßnahme sowie Hinweise zur Bauausführung. |



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Beratungsleistungen | |
|---|---|
| nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 | nach Anlage 1 |
| Vermessungstechnik | Ingenieurvermessung |
| Zu den vermessungstechnischen können Leistungen rechnen: 1. Entwurfsvermessung für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, 2. Bauvermessungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, 3. Vermessung an Objekten außerhalb der Entwurfs- und Bauphase, Leistungen für nicht objektgebundene Vermessungen, Fernerkundung und geographischgeometrische Datenbasen sowie andere sonstige vermessungstechnische Leistungen. | (1) Leistungen der Ingenieurvermessung können das Erfassen raumbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit, sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung einbeziehen, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden. (2) Zur Ingenieurvermessung können gehören: 1. Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen, 2. Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, 3. sonstige Vermessungstechnische Leistungen: – Vermessung an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase, – Vermessung bei Wasserstraßen, – Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanzerfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes, – vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch- geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie – vermessungstechnische Leistungen, soweit sie nicht in Absatz 1 und Absatz 2 erfasst sind. |



HOAI 2009 HOAI 2013
(BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37
Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Leistungen | Grundleistungen |
|---|--|
| Entwurfsvermessung | Planungsbegleitende Vermessung |
| 1. Grundlagenermittlung | 1. Grundlagenermittlung |
| Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt, | a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt, |
| Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen, | b) Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten, |
| Outobooishtisus | c) Ortsbesichtigung, |
| Ortsbesichtigung, Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad; | d) Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeits- anforderungen und dem Schwierigkeitsgrad. |
| 2. Geodätisches Festpunktfeld | 2. Geodätischer Raumbezug |
| Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten, | a) Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten, |
| Erstellen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen, | b) <u>Fertigen von</u> Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen, |
| Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte, | c) Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte, |
| Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses. | d) Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses. |
| 3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne | 3. Vermessungstechnische Grundlagen |
| Topographische/Morphologische Gelände- aufnahme (terrestrisch/photogram-metrisch) einschließlich Erfassen von Zwangs-punkten, | a) Topographische/morphologische Gelände- aufnahme einschließlich Erfassen von Zwangs- punkten <u>und planungsrelevanter Objekte</u> , |
| Auswerten der Messungen/Luftbilder, | b) <u>Aufbereiten und</u> Auswerten der <u>erfassten</u> |
| Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich einschließlich der Einarbeitung der Katasterinformation, | <u>Daten</u> , |
| Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform, | |
| Erstellen eines digitalen Gelände modells, | c) Erstellen eines <u>Digitalen Lagemodells mit</u> <u>ausgewählten planungsrelevanten Höhen-</u> <u>punkten</u> , |
| Graphisches Übernehmen von Kanälen, | d) Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen, | und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen, |
| | e) Übernehmen <u>des Liegenschaftskatasters</u> , |
| Eintragen der bestehenden öffentlich- | f) <u>Übernehmen</u> der bestehenden öffentlich- rechtlichen Festsetzungen, |
| rechtlichen Festsetzungen, | g) Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten, |
| Liefern aller Messdaten in digitaler Form; | h) Liefern <u>der Pläne und Daten in analoger und</u> digitaler Form. |
| 4. Absteckungsunterlagen | 4. <u>Digitales Geländemodell</u> |
| | a) Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme, |
| Berechnen der Detailgeometrie anhand des Entwurfs und Erstellen von Absteckungs- unterlagen; | b) Berechnung <u>eines digitalen Geländemodells,</u> |
| | c) Ableitung von Geländeschnitten, |
| | d) Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform, |
| | e) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form. |
| 5. Absteckung für Entwurf | |
| Übertragen der Leitlinie linienhafter Objekte in die Örtlichkeit, | |
| Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit für Erörterungsverfahren; | |
| 6. Geländeschnitte | |
| Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen/photogram- metrischen Aufnahmen. | |
| | |
| | |
| | |
| | |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| Leistungen | Grundleistungen |
| Bauvermessung | Bauvermessung |
| 1. Baugeometrische Beratung | 1. Baugeometrische Beratung |
| Beraten bei der Planung, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten, | <u>a) Ermitteln des Leistungsumfanges in</u> <u>Abhängigkeit vom Projekt</u> , |
| Erstellen eines konzeptionellen Messprogramms, | b) Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur |
| Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems, | Konzeption eines Messprogramms, c) Festlegen eines für alle Beteiligten verbind- lichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems. |
| Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung; | |
| 2. Absteckung für die Bauausführung | 2. Absteckung <u>sunterlagen</u> |
| Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) in die Örtlichkeit, | a) Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines |
| Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen; | Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen). |
| 3. Bauausführungsvermessung | 3. <u>Bauvorbereitende</u> Vermessung |
| Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes, | a) <u>Prüfen und Ergänzen des bestehenden</u> Festpunktfeldes, |
| Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten, | b) Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten, |
| Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe, | c) Absteckung: Übertragen der Projekt- geometrie (Hauptpunkte) und des Baufeldes in die Örtlichkeit, |
| Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten (bei Wasserstraßen keine Grundleistung), | d) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungs- unterlagen an das bauausführende Unter- nehmen. |
| Stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen, | |
| Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan; | |
| 4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung | 4. Bauausführungsvermessung |
| Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen, | a)Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes, b)Messungen zur Überprüfung und Sicherung |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| Fertigen von Messprotokollen, Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts. | von Fest- und Achspunkten, c) Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe, d)Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten, e) Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation, f) Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan. |
| | 5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung a) Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen), b) Fertigen von Messprotokollen, c) Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts. |
| Leistungen | Grundleistungen |
| | Sonstige vermessungstechnische Leistungen |
| | Für sonstige vermessungstechnische Leistungen nach Nummer 1.4.1 kann ein Honorar ergänzend frei vereinbart werden. |



HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Beratungsleistungen | | |
|--|--|--|
| nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 | nach Anlage 1 | |
| Umweltverträglichkeitsstudie | | |
| Besondere Leistungen | Besondere Leistungen | |
| Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs | Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs | |
| | Siehe Anlage 9 | |
| Leistungsphase 2 Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen | Leistungsphase 2: Grundlagenermittlung | |
| Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen, | | |
| Sonderkartierungen, | | |
| Prognosen, | | |
| Ausbreitungsberechnungen, | | |
| Beweissicherung, | | |
| Aktualisierung der Planungsgrundlagen Untersuchen von Sekundäreffekten außerhalb des Untersuchungsgebiets. | | |
| Leistungsphase 3 Konfliktanalyse und Alternativen | | |
| Leistungsphase 4 Vorläufige Fassung der Studie | Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung <u>der Aufgabe</u> | |
| Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung, | | |
| Vorstellen der Planung vor Dritten, | | |
| Detailausarbeitungen in besonderen Maß- stäben. | | |
| Leistungsphase 5 Endgültige Fassung der Studie | Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung | |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 |
|-----------|------------------------------------|
| | (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 |
| | Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |



HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 - 2374 vom 16.07.2013)

| Beratungsleistungen | |
|--|--|
| nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 | nach Anlage 1 |
| Thermische Bauphysik, Schallschutz, Raumakustik | Bauphysik |
| Besondere Leistungen | Besondere Leistungen |
| | Gilt für die Teilbereiche: |
| | Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik (Schallschutz), Raumakustik. |
| 1. Erarbeiten des Planungskonzepts | Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung |
| | Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslo- bungen und bei Vorprüfungen für Wettbe- werbe, |
| | - <u>Bestandsaufnahme bestehender, Gebäude,</u> <u>Ermitteln und Bewerten von Kennwerte,</u> |
| | - Schadensanalyse bestehender Gebäude, |
| | – <u>Mitwirken bei Vorgaben für Zertifizierungen;</u> |
| 2. Erarbeiten des Entwurfs | Leistungsphase 2 <u>Mitwirkung bei der Vorplanung</u> |
| | Mitwirken beim Klären von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung, |
| | Mitwirken an Projekt-, Käufer- oder Mieter- baubeschreibungen, |
| | Erstellen eines fachübergreifenden Bauteil- katalogs; |
| 3: Mitwirken bei der Ausführungsplanung | Leistungsphase 3 Mitwirkung bei der <u>Entwurfs</u> planung |
| | Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen; |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| 4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe | Leistungsphase 4 Mitwirkung bei der <u>Genehmigungsplanung</u> |
| | Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungs- prozessen, Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall; |
| 5. Mitwirken bei der Ausführungsüberwachung | Leistungsphase 5 Mitwirkung bei der Ausführungs <u>planung</u> |
| | Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausfüh- renden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung; |
| | Leistungsphase 6 <u>Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe</u> |
| | Leistungsphase 7 <u>Mitwirkung bei der Vergabe</u> |
| | – <u>Prüfen von Nebenangeboten</u> |
| | Leistungsphase 8 Objektüberwachung u. Dokumentation |
| | – <u>Mitwirken bei der Baustellenkontrolle</u> , |
| | Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raum- eigenschaften; |
| | Leistungsphase 9 Objektbetreuung |
| | - <u>Mitwirken bei Audits in Zertifizierungs-</u> <u>prozessen</u> . |



HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Beratungsleistungen | |
|-------------------------------------|---|
| nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 | nach Anlage 1 |
| Bodenmechanik, Erd- und Grundbau | Geotechnik |
| Besondere Leistungen | Besondere Leistungen |
| | Geotechnischer Bericht |
| | - <u>Beschaffen von Bestandsunterlagen</u> , |
| | Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Über- wachung, |
| | - <u>Veranlassen von Labor- und Feldunter-</u> <u>suchungen,</u> |
| | Aufstellen von geotechnischen Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstaug- lichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberech- nungen, |
| | Aufstellen von hydrogeologischen, geohydrau- lischen und besonderen numerischen Berech- nungen, |
| | Beratung zu Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser, |
| | - <u>Beratung zu Probebelastungen sowie</u> <u>fachtechnisches Betreuen und Auswerten</u> , |
| | geotechnische Beratung zu Gründungs- elementen, Baugruben- oder Hang- sicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Beratung zur Sicherung von Nachbar- bauwerken, |
| | Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchungen bei der Bemessung des Objekts oder seiner Gründung sowie Beratungsleistungen zur Vermeidung oder Beherrschung von dynamischen Einflüssen, |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|-----------|--|
| | Mitwirken bei der Bewertung von Neben- angeboten aus geotechnischer Sicht, Mitwirken während der Planung oder Aus- führung des Objekts sowie Besprechungs- und Ortstermine, geotechnische Freigaben. |



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Beratungsleistungen | | |
|---|---|--|
| nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 | nach Anlage 1 | |
| Vermessungstechnik | Ingenieurvermessung | |
| Besondere Leistungen | Besondere Leistungen | |
| Entwurfsvermessung | Planungsbegleitende Vermessung | |
| 1. Grundlagenermittlung | 1. Grundlagenermittlung | |
| Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen. | Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungs- maßnahmen; | |
| 2. Geodätisches Festpunktfeld | 2. Geodätischer Raumbezug | |
| Netzanalyse und Messprogramm für Grundnetze hoher Genauigkeit, | Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit, | |
| Vermarken bei besonderen Anforderungen, | – Vermarken aufgrund besonderer Anforderungen, | |
| Bau von Festpunkten und Signalen. | - <u>Aufstellung von Rahmenmessprogrammen;</u> | |
| 3. Vermessungstechnische Lage- und | 3. Vermessungstechnische Grundlagen | |
| Höhenpläne | Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung, | |
| Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes, | – Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes, | |
| Vermessungsarbeiten Untertage, unter Wasser oder bei Nacht, | – Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht, | |
| Maßnahmen für umfangreiche anordnungsbedürftige Verkehrssicherung, | | |
| Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen außerhalb normaler topographischer Aufnahmen wie z.B. Fassaden und Innenräume von Gebäuden, | Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen neben der normalen topographi- schen Aufnahme wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden, | |
| Eintragen von Eigentümerangaben, | - <u>Ermitteln von Gebäudeschnitten</u> , | |
| Darstellen in verschiedenen Maßstäben, | | |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| Aufnahmen über den Planungsbereich hinaus, Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren, | – Aufnahmen über den <u>festgelegten</u> Planungs- bereich hinaus, |
| Erfassen von Baumkronen. | – Erfassen <u>zusätzlicher Merkmale wie zum</u> <u>Beispiel</u> Baumkronen, |
| | – Eintragen von Eigentümerangaben, |
| | – Darstellen in verschiedenen Maßstäben, |
| | Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren, |
| | - <u>Übernahme der Objektplanung in ein digitales</u> <u>Lagemodell</u> . |
| 4. Absteckungsunterlagen | 4. <u>Digitales Geländemodell</u> |
| Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (Flächennutzung, Abstandsflächen, Fahrbahndecken). | |
| 5. Absteckung für Entwurf | |
| 6. Geländeschnitte | |
| Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen/ photogrammetrischen Aufnahmen. | |
| Bauvermessung | Bauvermessung |
| 1. Baugeometrische Beratung | 1. Baugeometrische Beratung |
| Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen, | – Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen, |
| Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung. | – Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung, |
| | - Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung. |
| 2. Absteckung für die Bauausführung | 2. Absteckungs <u>unterlagen</u> |
| | Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzende Berechnungen, falls keine qualifi- zierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen, |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| | Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (zum Beispiel Flächennutzung, Abstandsflächen), Erarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Widersprüchen bei der Verwendung von Zwangspunkten (zum Beispiel bauordnungsrechtliche Vorgaben. |
| 3. Bauausführungsvermessung | 3. <u>Bauvorbereitende Vermessung</u> |
| Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen, | Absteckung auf besondere Anforderungen (zum Beispiel Archäologie, Ausholzung, Grobabsteckung, Kampfmittelräumung). |
| Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen, | |
| Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere Vermessungstechnische Leistungen gegeben sind, Herstellen von Bestandsplänen, | |
| Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung, | |
| Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grund- leistungen. | |
| 4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung | 4. Bauausführungsvermessung |
| Prüfen der Mengenermittlungen, | - <u>Erstellen und Konkretisieren des</u> <u>Messprogramms</u> , |
| Einrichten eines geometrischen Objektinformationssystems, | Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen, |
| Planen und Durchführen von langfristigen Ver- messungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher | – Prüfen <u>der Maßgenauigkeit von Fertigteilen</u> , |
| Maßnahmen, Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind. | - Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind, |
| teeninsene Amorderungen gegeben sind. | – <u>Ausgabe von Baustellenbestandsplänen</u> <u>während der Bauausführung</u> , |
| | Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen, |
| | – <u>Herstellen von Bestandsplänen</u> . |
| | 5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung |
| | - <u>Prüfen der Mengenermittlungen</u> , |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|-----------|---|
| | Beratung zu langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen und deren Durchführung, |
| | Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungs- technische Anforderungen gegeben sind. |



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Teil 2 Flächenplanung

Abschnitt 1 : Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Leistungen

nach Anlage 4 zu § 18

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden,
- b) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
- c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig,
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung,
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs,
- f) Ortsbesichtigungen;

Grundleistungen

nach Anlage 2 zu § 18 Absatz 2

Leistungsphase 1: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen

- a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials, (vgl. GL 1 a, b und d HOAI 2009)
- b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte, (vgl. GL 2 a HOAI 2009)
- c) Ortsbesichtigungen, (vgl. GL 1 f HOAI 2009)
- d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig,

(vgl. GL 1 c HOAI 2009)

- e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, (vgl. GL 2 a, 2. Anstrich und 2 b HOAI 2009)
- f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung, (vgl. GL 2 d HOAI 2009)
- g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, (vgl. LPh 3, 1. Anstrich HOAI 2009)
- h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

(vgl. LPh 3, 2. Anstrich HOAI 2009)

i) Berücksichtigen von Fachplanungen,



| | 1 |
|--|--|
| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
| | j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung, (vgl. LPh 3, 6. Anstrich HOAI 2009) k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, (vgl. Lph 3, 4. Anstrich HOAI 2009) l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden, (vgl. LPh 3, 5. Anstrich HOAI 2009) m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde; (vgl. LPh 3, 8. Anstrich HOAI 2009) |
| Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben | Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung |
| a) Bestandsaufnahme - Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der beabsichtigten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange, - Darstellen des Zustands unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, Verkehrs-, Verund Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur, - Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen, - kleinere Ergänzungen vorhandener Karten nach örtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluss sind, - Beschreiben des Zustands mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen sowie in zeichnerischen oder grafischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen, - Örtlichen Erhebungen, - Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner, | a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, (vgl. LPh 4, 1. Anstrich HOAI 2009) b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung, (vgl. LPh 3, 4. Anstrich HOAI 2009) c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, (vgl. LPh 3, 4. Anstrich HOAI 2009) d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, (vgl. LPh 3, 5. Anstrich HOAI 2009) e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen, (vgl. LPh 4, 2. Anstrich und LPh 3, 2. Grundleistung HOAI 2009) f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde; (vgl. LPh 4, 3. Anstrich HOAI 2009) |
| b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands, | |



c) Zusammenstellen und Gewichten der vorliegenden Fachprognosen über die

IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| | Г |
|---|--|
| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
| voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen, d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung; | |
| Leistungsphase 3: Vorentwurf | Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung |
| Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen, Darlegen der Auswirkungen der Planung, Berücksichtigen von Fachplanungen Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung, Mitwirken bei der Auswahl einer sich wesentlich unterscheidenden Lösung zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage, Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber; | a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde, (vgl. LPh 5, HOAI 2009) b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen, (vgl. LPh 4, 2. Anstrich HOAI 2009) c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung. (vgl. LPh 5, HOAI 2009) |
| Leistungsphase 4: Entwurf | |
| Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht, Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen, Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber; | |
| Leistungsphase 5: Genehmigungsfähige Planfassung | |
| Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß- Ausfertigung nach den Landesregelungen. | |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 |
|-----------|------------------------------------|
| | (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 |
| | Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Bebauungsplan | |
|---|--|
| Leistungen nach Anlage 5 zu § 19 Absatz 1 | Grundleistungen nach Anlage 3 zu § 19 Absatz 2 |
| Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs | Leistungsphase 1: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen |
| a) Festlegen des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen, | a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials, (vgl. GL 1 a, b, c, d HOAI 2009) |
| b) Ermitteln des nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Leistungsumfangs, | b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte, (vgl. GL 2 a HOAI 2009) |
| c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig, | c) Ortsbesichtigungen, (vgl. GL 1 f HOAI 2009) |
| d) Überprüfen, inwieweit der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, e) Ortsbesichtigungen; | d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig, (vgl. GL 1 c HOAI 2009) |
| | e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, (vgl. GL 2 a, b HOAI 2009) f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung, (vgl. GL 2 d HOAI 2009) |
| | g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, (vgl. LPh 3, 1. Anstrich HOAI 2009) |
| | h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung, (vgl. LPh 3, 2. Anstrich HOAI 2009) |
| | i) Berücksichtigen von Fachplanungen, (vgl. LPh 3, 3. Anstrich HOAI 2009) |
| | j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| | Erörterung der Planung, (vgl. LPh 3, 6. Anstrich HOAI 2009) |
| | k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, (vgl. LPh 3, 4. Anstrich HOAI 2009) |
| | l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden, (vgl. LPh 3, 5. Anstrich HOAI 2009) |
| | m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde; (vgl. LPh 3, 8. Anstrich HOAI 2009) |
| Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben | Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung |
| a) Bestandsaufnahme - Ermitteln des Planungsbestands, wie die bestehenden Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, - Ermitteln des Zustands des Planbereichs, wie Topographie, vorhandene Bebauung und Nutzung, Freiflächen und Nutzung einschließlich Bepflanzungen, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, Baugrund, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Denkmalschutz und Milieuwerte, Naturschutz, Baustrukturen, Gewässerflächen, Eigentümer, durch: Begehungen, zeichnerische Darstellungen, Beschreibungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter; die Ermittlungen sollen sich auf die Bestandsaufnahme gemäß Flächennutzungsplan und deren Fortschreibung und Ergänzung stützen beziehungsweise darauf aufbauen, - Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen, - Örtlicher Erhebungen, - Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner, | a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, (vgl. LPh 4, 1. Anstrich HOAI 2009) b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung, (vgl. LPh 3, 6. Anstrich HOAI 2009) c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, (vgl. LPh 3, 4. Anstrich HOAI 2009) d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, (vgl. LPh 3, 5. Anstrich HOAI 2009) e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen, (vgl. LPh 4, 2. Anstrich HOAI 2009) f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde; (vgl. LPh 4, 3. Anstrich HOAI 2009) |
| b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands, c) Prognose der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der | |



Planung fachlich Beteiligter,

d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und

IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| Zwecken der Planung; | |
| Leistungsphase 3: Vorentwurf | Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung |
| Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen, Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung, Berücksichtigen von Fachplanungen, Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung, Überschlägige Kostenschätzung, Abstimmen des Vorentwurfs dem Auftraggeber und den Gremien der Gemeinde; | a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde, (vgl. LPh 5 HOAI 2009) b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen, (vgl. LPh 4, 2. Anstrich HOAI 2009) c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung. (vgl. LPh 5 HOAI 2009) |
| Leistungsphase 4: Entwurf | |
| Entwurf des Bebauungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung, Mitwirken bei der überschlägigen Ermittlung der Kosten und, soweit erforderlich, Hinweise auf bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen, Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber; | |
| Leistungsphase 5: Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung | |
| Erstellen des Bebauungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung und seiner Begründung für die Anzeige oder Genehmigung in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß- Ausfertigung nach den Landesregelungen. | |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 |
|-----------|------------------------------------|
| | (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 |
| | Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Abschnitt 2: Landschaftsplanung

Landschaftsplan

Leistungen

nach Anlage 6 zu § 23 Absatz 1

Grundleistungen

nach Anlage 4 zu § 23 Absatz 2

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
- b) Abgrenzung des Planungsgebiets,
- c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials,
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,
- f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig,
- g) Ortsbesichtigungen;

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen, (vgl. GL 1 a, b, c und d HOAI 2009)
- b) Ortsbesichtigungen, (vgl. GL 1 g HOAI 2009)
- c) Abgrenzen des Planungsgebiets, (vgl. GL 1 b HOAI 2009)
- d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen, (vgl. GL 1 e HOAI 2009)
- e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen, (vgl. GL 1 f HOAI 2009)
- f) <u>Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans</u> <u>unter Berücksichtigung der sonstigen</u> <u>Fachbeiträge</u>;

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere
- der größeren naturräumlichen
 Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen
 Entwicklungen,
- des Naturhaushalts,
- der landschaftsökologischen Einheiten,
- des Landschaftsbildes,
- der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile,
- der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation,

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten, (vgl. LPh 2, 1. Anstrich HOAI 2009)
- b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (vgl. LPh 2, 2.-5. Anstrich HOAI 2009)
- c) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

Empfindlichkeit und Vorbelastung,



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- von Kultur-, Bau und Bodendenkmälern,
- der Flächennutzung,
- voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner;
- b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge, Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich
- der Empfindlichkeit,
- besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen,
- nachteiliger Nutzungsauswirkungen,
- geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege,
- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Erläuterungstext und Karten;

(vgl. LPh 2 b HOAI 2009)

d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft

(vgl. LPh 2 b, 4. Anstrich HOAI 2009)

- e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten, (vgl. LPh 4, 2. Anstrich und LPh 2 b am Ende HOAI 2009)
- f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung; (vgl. LPh 2 c HOAI 2009)

Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterungen in Text und Karte,

- a) Darlegen der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft,
- b) Darlegen der im einzelnen angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen, insbesondere für
- landschaftspflegerische Sanierungsgebiete,
- Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen,
- Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
- Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler für besonders schutzwürdige Biotope und Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge,

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) Formulieren von örtlichen Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Erholungsvorsorge, (vgl. LPh 3 a HOAI 2009)
- b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen sowie der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (vgl. LPh 3 b HOAI 2009)
- c) Erarbeiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitpläne,

(vgl. LPh 3 c HOAI 2009)

d) Hinweise auf Folgeplanungen und –maßnahmen.

(vgl. LPh 3 d HOAI 2009)

e) Mitwirken bei der Beteiligung der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

f) Mitwirken bei der Abstimmung der



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| - Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ers a tzmaßnahmen in Bezug auf die oben genannten Eingriffe, c) Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind, d) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme, - Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes, - Berücksichtigen von Fachplanungen, - Mitwirken bei der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, - Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber; | Vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber; |
| Leistungsphase 4: Entwurf Darstellen des Landschaftsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht. | Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung Darstellen des Landschaftsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte. (vgl. LPh 4) |



HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Grünordnungsplan Leistungen Grundleistungen nach Anlage 7 zu § 24 Absatz 1 nach Anlage 5 zu § 24 Absatz 2 Leistungsphase 1: Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs des Leistungsumfangs a) Zusammenstellen und Prüfen der vom a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden Auftraggeber zur Verfügung gestellten örtlichen und überörtlichen Planungen und planungsrelevanten Unterlagen, Untersuchungen, (val. GL 1 a, b, c und d HOAI 2009) b) Abgrenzen des Planungsbereichs, b) Ortsbesichtigungen, (vgl. GL 1 g HOAI 2009) c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und c) Abgrenzen des Planungsgebiets, Qualität, (vgl. GL 1 b HOAI 2009) d) Werten des vorhandenen d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten Grundlagenmaterials, und Unterlagen, (vgl. GL 1 e HOAI 2009) e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale, e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und f) Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit Fachleistungen, notwendig, (vgl. GL 1 f HOAI 2009) g) Ortsbesichtigungen; f) <u>Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans</u> unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge; Leistungsphase 2: Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen Ermitteln der Planungsgrundlagen a) Bestandsaufnahme einschließlich a) Ermitteln und Beschreiben der voraussichtlicher Änderungen Erfassen auf planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage Grund vorhandener Unterlagen eines vorhandener Unterlagen und Daten, Landschaftsplans und örtlicher Erhebungen, (vgl. LPh 2 a HOAI 2009) insbesondere des Naturhaushalts als Wirkungsgefüge der b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen Naturfaktoren, des Naturschutzes und der Landschaftspflege - der Vorgaben des Artenschutzes, des einschließlich der Erholungsvorsorge, Bodenschutzes und des Orts- oder (vgl. LPh 2 b HOAI 2009) Landschaftsbildes, - der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung, c) Zusammenfassendes Darstellen der - der Schutzgebiete und geschützten Bestandsaufnahme und Bewertung in Text und Landschaftsbestandteile einschließlich der unter Karte; Denkmalschutz stehenden Objekte, (vgl. LPh 2 c HOAI 2009) - der Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, Größe, Nutzungsarten oder Ausstattung,



Verteilung, Vernetzung von Frei- und

IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Grünflächen sowie der Erschließungsflächen Freizeit- und Erholungsanlagen,

- des Bedarfs an Erholungs- und
 Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen
 Grünflächen,
- der voraussichtlichen Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft,
- der Immissionen, Boden- und Gewässerbelastungen,
- der Eigentümer,
- Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner,
- b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge, Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit, des Zustands, der Faktoren und Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich
- der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigungen der Grün- und Freiflächen, nachteiliger Nutzungsauswirkungen,
- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsbereichs in Erläuterungstext und Karten;

Leistungsphase 3: Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen in Text und Karten mit Begründung

- a) Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere
- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts- oder Ortsbildes.
- landschaftspflegerische Sanierungsbereiche,
- Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Schutzgebiete und -objekte,
- Freiräume,
- Flächen landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen,

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte,
- (vgl. LPh 3 HOAI 2009)
- b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen, (vgl. LPh 3 a HOAI 2009)
- c) Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflegeund Entwicklungsmaßnahmen, (vgl. LPh 3 b HOAI 2009)
- d) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, (vgl. LPh 3 c HOAI 2009)

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

e) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde, (vgl. LPh 3 c HOAI 2009)



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

- b) Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für
- Grünflächen,
- Anpflanzungen und Erhaltung von Grünbeständen,
- Sport-, Spiel- und Erholungsflächen Fußwegesystem,
- Gehölzanpflanzungen zur Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung,
- Ortseingänge und Siedlungsränder,
- pflanzliche Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen,
- klimatisch wichtige Freiflächen,
- Immissionsschutzmaßnahmen,
- Festlegen von Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft von Gewässern,
- Erhaltung und Pflege von naturnahen Vegetationsbeständen,
- bodenschützende Maßnahmen Schutz vor Schadstoffeintrag,
- Vorschläge für Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, für Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungsfreiflächen,
- Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen,
- Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen,
- c) Hinweise auf weitere Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind,
- Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Berücksichtigen von Fachplanungen,
- Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
- Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber;

HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- f) <u>Bearbeiten der naturschutzrechtlichen</u> <u>Eingriffsregelung</u>,
- aa) Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf,
- bb) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten,
- cc) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,
- dd) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen,
- ee) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungsund Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- ff) Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen aufgrund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen;

Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung (Entwurf)

Darstellen des Grünordnungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Begründung.

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Grünordnungsplans oder Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

(vgl. LPh 4)



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Landschaftsrahmenplan | |
|---|---|
| Leistungen nach Anlage 8 zu § 25 Absatz 1 | Grundleistungen nach Anlage 6 zu § 25 Absatz 2 |
| Leistungsphase 1: Landschaftsanalyse Erfassen und Darstellen in Text und Karten der a) natürlichen Grundlagen, b) Landschaftsgliederung - Naturräume - Ökologische Raumeinheiten, c) Flächennutzung, d) geschützten Flächen und Einzelbestandteile der Natur; | Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen, (vgl. LPh 1 HOAI 2009) b) Ortsbesichtigungen, c) Abgrenzen des Planungsgebiets, (vgl. LPh 1 HOAI 2009) d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen, e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen, f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge; |
| Leistungsphase 2: Landschaftsdiagnose | Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen |
| Bewerten der ökologischen Raumeinheiten und Darstellen in Text und Karten hinsichtlich a) Naturhaushalt, b) Landschaftsbild - naturbedingt - anthropogen, c) Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild, d) Empfindlichkeit der Ökosysteme, oder einzelner Landschaftsfaktoren, e) Zielkonflikten zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits; | a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten, (vgl. LPh 2 HOAI 2009) b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (vgl. GL 2 a, b HOAI 2009) c) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung, (vgl. GL 2 c HOAI 2009) d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft, (vgl. GL 2 d HOAI 2009) |
| Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild, d) Empfindlichkeit der Ökosysteme, oder einzelner Landschaftsfaktoren, e) Zielkonflikten zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben | Naturhaushalts und des Landschaftsbilde hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähig Empfindlichkeit und Vorbelastung, (vgl. GL 2 c HOAI 2009) d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| | (vgl. GL 2 e HOAI 2009) |
| | f) <u>Zusammenfassendes Darstellen der</u> <u>Erfassung und Bewertung</u> |
| Leistungsphase 3: Entwurf | Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung |
| Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten mit Begründung | a) Lösen der Planungsaufgabe und b) Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte, (vgl. LPh 3 HOAI 2009) |
| a) Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der Empfindlichkeit des Natur- haushalts | Zu Buchstabe a) und b) gehören: |
| – Bereiche ohne Nutzung oder mit naturnaher | aa) Erstellen des Zielkonzepts, |
| Nutzung, – Bereiche mit extensiver Nutzung, – Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, – Bereiche städtisch industrieller Nutzung, | bb) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten, |
| b) Ziele des Arten- und Biotopschutzes, | cc) <u>Vorschläge zur Übernahme in andere</u> Planungen, insbesondere in Regionalplanung, |
| c) Ziele zum Schutz und zur Pflege abiotischer Landschaftsgebiete, | Raumordnung und Bauleitplanung, |
| d) Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft, | dd) <u>Mitwirken bei der Abstimmung der</u> vorläufigen Fassung mit der für den <u>Naturschutz zuständigen Behörde</u> , |
| e) Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungs- maßnahmen zur | ee) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber; (vgl. LPh 3 a.E. HOAI 2009) |
| Sicherung überörtlicher Grünzüge, Grünordnung im Siedlungsbereich, Landschaftspflege einschließlich des Artenund Biotopschutzes sowie des Wasser-, Bodenund Klimaschutzes, Sanierung von Landschaftsschäden, | |
| f) Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung, | |
| g) Leitlinien für die Erholung in der freien Natur, | |
| h) Gebiete, für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind: | |
| Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber; | |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung | Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung |
| Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht nach erfolgter Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber gemäß Leitungsphase 3. | Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte. (vgl. LPh 4) |



HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Landschaftspflegerischer Begleitplan Leistungen Grundleistungen nach Anlage 9 zu § 26 Absatz 1 nach Anlage 7 zu § 26 Absatz 2 Leistungsphase 1: Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs des Leistungsumfangs a) Abgrenzen des Planungsbereichs, a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, (vgl. GL 1 b HOAI 2009) planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere - örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen, b) Ortsbesichtigungen, - thematische Karten, Luftbilder und sonstige (vgl. GL 1 e HOAI 2009) Daten. c) Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der c) Ermitteln des Leistungsumfangs und planungsrelevanten Funktionen, ergänzender Fachleistungen, (vgl. GL 1 a HOAI 2009) d) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers, d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen, e) Ortsbesichtigungen; (vgl. GL 1 c HOAI 2009) e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen, (vgl. GL 1 c HOAI 2009) f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge, (vgl. GL 1 e HOAI 2009) Leistungsphase 2: Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Planungsgrundlagen a) Bestandsaufnahme a) Bestandsaufnahme: - Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen Erfassen von Natur und Landschaft jeweils und örtlicher Erhebungen, einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und - des Naturhaushalts in seinen Wirkungsfachplanerischer Festsetzungen und Ziele für zusammenhängen, insbesondere durch die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Unterlagen und örtlicher Erhebungen, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, (vgl. GL 2 a HOAI 2009) Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, b) Bestandsbewertung: der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten aa) Bewerten der Leistungsfähigkeit und Lebensräume, Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des - der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben,



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

- des Landschaftsbildes und der -struktur,

Landschaftsbildes nach den Zielen und Grund-

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte,
 Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen,
- sätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- b) Bestandsbewertung
- Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung),
- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte;
- bb) Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)
- (vgl. GL 2 b HOAI 2009)
- cc) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber; (vgl. GL 2 c HOAI 2009)

Leistungsphase 3: Ermitteln und Bewerten des Eingriffs

- a) Konfliktanalyse Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf,
- b) Konfliktminderung Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten,
- c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,
- d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs,
- e) Abstimmen mit dem Auftraggeber,
- f) Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte;

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) Konfliktanalyse,
- b) Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf, (vgl. GL 3 a HOAI 2009)
- c) Konfliktminderung, (vgl. GL 3 b HOAI 2009)
- d) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten, (vgl. GL 3 b HOAI 2009)
- e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen, (vgl. GL 3 c HOAI 2009)
- f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, (vgl. GL 4 a HOAI 2009)
- g) Integrieren von Maßnahmen aufgrund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie aufgrund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| | T |
|--|---|
| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
| | h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen, (vgl. GL 4 b HOAI 2009) i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers, (vgl. GL 4 c HOAI 2009) j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte, (vgl. GL 3 f HOAI 2009) k) Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, (vgl. GL 4 c a.E. HOAI 2009) |
| | I) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber; (vgl. GL 3 e HOAI 2009) |
| Leistungsphase 4: Vorläufige Planfassung | Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung |
| Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen, c) Kostenschätzung Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde; | Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte. (vgl. LPh 5) |
| Leistungsphase 5: Endgültige Planfassung | |
| Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte. | |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 |
|-----------|------------------------------------|
| | (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 |
| | Seite 2276 - 2374 vom 16.07.2013) |



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Pflege- und Entwicklungsplan | |
|---|---|
| Leistungen nach Anlage 10 zu § 27 | Grundleistungen nach Anlage 8 zu § 27 Absatz 2 |
| Leistungsphase 1: Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen | Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs |
| a) Abgrenzen des Planungsbereichs, b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere - ökologische und wissenschaftliche Bedeutung | a) Zusammenstellen und <u>Prüfen</u> der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen, (vgl. GL 1 b HOAI 2009) b) <u>Ortsbesichtigungen</u> , |
| des Planungsbereichs, – Schutzzweck, – Schutzverordnungen, – Eigentümer; | c) Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen, (vgl. GL 1 a HOAI 2009) d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen, |
| | e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen, f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge; |
| Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen | Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen |
| a) Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen, b) Ermitteln von Beeinträchtigungen des Planungsbereichs; | a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte aufgrund vorhandener Unterlagen, (vgl. GL 2 a HOAI 2009) b) Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen, |
| | c) Bewerten der Bestandsaufnahmen einschließlich vorhandener Beeinträchtigungen sowie der abiotischen Faktoren hinsichtlich ihrer Standort- und Lebensraumbedeutung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes, (vgl. GL 2 b HOAI 2009) |
| | d) <u>Beschreiben der Zielkonflikte mit</u> <u>bestehenden Nutzungen</u> , |
| | e) <u>Beschreiben des zu erwartenden Zustands</u> |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| | von Arten und ihren Lebensräumen (Zielkonflikte mit geplanten Nutzungen), f) Überprüfen der festgelegten Untersuchungsinhalte, |
| | g) <u>Zusammenfassendes Darstellen von</u> <u>Erfassung und Bewertung in Text und Karte;</u> |
| Leistungsphase 3: Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen | Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung |
| a) Erfassen und Darstellen von– Flächen, auf denen eine Nutzung weiter | a) Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte, (vgl. GL 3 b HOAI 2009) |
| betrieben werden soll, - Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind, - Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse, - Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur, | b) Formulieren von Zielen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung und Entwicklung von Arten, Biotoptypen und naturnahen Lebensräumen bzw. Standortbedingungen, (vgl. GL 3 b HOAI 2009) |
| b) Vorschläge für gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs, Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften, | c) Erfassen und Darstellen von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll und von Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse und zur Änderung der Biotopstruktur, (vgl. GL 3 a HOAI 2009) |
| die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, c) Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen, d) Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, | d) Erarbeiten von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, zur Lenkung des Besucherverkehrs, für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für Änderungen von Schutzzweck und -zielen sowie Grenzen von Schutzgebieten, (vgl. GL 3 b HOAI 2009) |
| e) Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber; | e) Erarbeiten von Hinweisen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring), Folgeplanungen und Maßnahmen, (vgl. GL 3 c HOAI 2009) |
| | f) Kostenermittlung, (vgl. GL 3 d HOAI 2009) |
| | g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber; (vgl. GL 3 e HOAI 2009) |
| Leistungsphase 4: Endgültige Planfassung | Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung |
| Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und | Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|-----------|--|
| Karte. | Fassung in Text und Karte. (vgl. LPh 4) |



HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Flächenplanung Besondere Leistungen Besondere Leistungen nach Anlage 2 zu § 3 Absatz 3 nach Anlage 9 zu §§ 18 Absatz 2, 19 Absatz 2, 23 Absatz 2, 24 Absatz 2, 25 Absatz 2, 26 Absatz 2, 27 Absatz 2 Flächenplanung Flächennutzungsplan 2.1.1 Klären der Aufgabenstellung und 1. Rahmensetzende Pläne und Konzepte: **Ermitteln des Leistungsumfangs** a) Leitbilder, Ausarbeiten eines Leistungskatalogs; b) Entwicklungskonzepte, c) Masterpläne, 2.1.2 Ermitteln der Planungsvorgaben d) Rahmenpläne; - Geländemodelle, 2. Städtebaulicher Entwurf: - Geodätische Feldarbeit, - Kartentechnische Ergänzungen, a) Grundlagenermittlung, - Erstellen von pausfähigen Bestandskarten, b) Vorentwurf, - Erarbeiten einer Planungsgrundlage aus c) Entwurf. unterschiedlichem Kartenmaterial, Auswerten von Luftaufnahmen, Der Städtebauliche Entwurf kann als Grundlage - Befragungsaktion für Primärstatistik unter für Leistungen nach § 19 der HOAI Auswerten von sekundärstatistischem dienen und Ergebnis eines städtebaulichen Material, Wettbewerbes sein. - Strukturanalysen, - Statistische und örtliche Erhebungen sowie 3. Leistungen zur Verfahrens- und Bedarfsermittlungen, zum Beispiel Projektsteuerung sowie zur Versorgung, Wirtschafts-, Sozial- und Qualitätssicherung: Baustruktur sowie soziokulturelle Struktur, soweit nicht in den Grundleistungen erfasst, a) Durchführen von Planungsaudits, - Differenzierte Erhebung des Nutzungsb) Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten bestands; und Fachbehörden, c) Aufstellen und Überwachen von integrierten 2.1.3 Vorentwurf Terminplänen, - Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des d) Vor- und Nachbereiten von Auftraggebers einschließlich Mitwirken an planungsbezogenen Sitzungen, Informationsschriften und öffentlichen e) Koordinieren von Planungsbeteiligten, Diskussionen sowie Erstellen der dazu f) Moderation von Planungsverfahren, notwendigen Planungsunterlagen und g) Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Schriftsätze, Leistungen Dritter, h) Mitwirken bei Vergabeverfahren für - Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Leistungen Dritter (Einholung von Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 1 des Angeboten, Vergabevorschläge), Baugesetzbuchs, - Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der i) Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter j) Mitwirken beim Ermitteln von Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 2 des Fördermöglichkeiten, Baugesetzbuchs, - Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften k) Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während und anderen Unterlagen, Durchführen der der Planaufstellung;



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der

Planung berührt werden können;

4. Leistungen zur Vorbereitung und

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

inhaltlichen Ergänzung:

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

2.1.4 Entwurf

- Anfertigen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigung sowie von Wege- und Gewässerplänen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs, insbesondere nach Bedenken und Anregungen,
- Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,
- Differenzierte Darstellung der Nutzung;

2.1.5 Genehmigungsfähige Planfassung

- Leistungen für die Drucklegung,
- Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Flächennutzungsplans, Überarbeiten von Planzeichnungen und von dem Erläuterungsbericht nach der Genehmigung.

Bebauungsplan

2.2.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Feststellen der Art und des Umfangs weiterer notwendiger Voruntersuchungen, besonders bei Gebieten, die bereits überwiegend bebaut sind,
- Stellungnahme zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung;

2.2.2 Ermitteln der Planungsvorgaben

- Geodätische Einmessung,
- Primärerhebungen (Befragungen, Objektaufnahme),
- Ergänzende Untersuchungen bei nicht vorhandenem Flächennutzungsplan,
- Mitwirken bei der Ermittlung der Förderungsmöglichkeiten durch öffentliche Mittel, Stadtbildanalyse;

2.2.3 Vorentwurf

- Modelle;

2.2.4 Entwurf

 Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen;

- a) Erstellen digitaler Geländemodelle,
- b) Digitalisieren von Unterlagen,
- c) Anpassen von Datenformaten,
- d) Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen,
- e) Strukturanalysen,
- f) Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen,
- g) Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur,
- h) Befragungen und Interviews,
- i) Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen,
- j) Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- k) Modelle,
- Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung zum Beispiel Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen;

5. Verfahrensbegleitende Leistungen:

- a) Vorbereiten und Durchführen des Scopings,
- b) Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren,
- c) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung,
- d) Erarbeiten des Umweltberichtes,
- e) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen,
- f) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren,
- g) Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen,
- h) Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen,
- i) Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren,
- j) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen,
- k) Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (zum Beispiel Satzungsbeschluss),
- I) Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen,
- m) Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



2.2.5 Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung

 Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Bebauungsplans.

Landschaftsplan

2.3.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Antragsverfahren für Planungszuschüsse;

2.3.2 Ermitteln der Planungsgrundlagen

- Einzeluntersuchungen natürlicher Grundlagen,
- Einzeluntersuchungen zu spezifischen Nutzungen,
- Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten,
- Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen.

Landschaftsrahmenplan

2.4.1 Landschaftsanalyse

- Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten,
- Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen;

2.4.2 Landschaftsdiagnose

 Mitwirkung bei der Einarbeitung von Zielen der Landschaftsentwicklung in Programme und Pläne im Sinne des Raumordnungsgesetzes.

Pflege- und Entwicklungsplan

Das Leistungsbild kann in der Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) folgende Besondere Leistungen umfassen:

- Flächendeckende detaillierte Vegetationskartierung,
- Eingehende zoologische Erhebungen einzelner Arten oder Artengruppen.

HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Stellungnahmen an die Beteiligten,

- n) Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis,
- o) Erstellen der Verfahrensdokumentation,
- p) Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners,
- q) Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze,
- r) Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung,
- s) Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen,
- t) Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen,
- u) Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch,
- v) Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- w) Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben,
- x) Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen,
- y) Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen;

6. Weitere besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen:

- a) Erarbeiten einer Planungsraumanalyse im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie,
- b) Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder eine Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening),
- c) Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- d) Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten,
- e) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen,
- f) Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu,
- g) Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.
- h) Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|-----------|--|
| | faunistischen Arten oder Artengruppen, i) Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen, j) Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung, k) Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach fachrechtlichen Vorschriften, l) Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritte. |



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Teil 3 Objektplanung Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie Freianlagen Leistungen Grundleistungen nach Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2 nach Anlage 10 zu §§ 34 Absatz 1, 35 Absatz 6 Leistungsphase 1: LPH 1 Grundlagenermittlung Grundlagenermittlung a) Klären der Aufgabenstellung, a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers, b) Ortsbesichtigung, b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf, c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf, c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, Beteiligter, d) Zusammenfassen der Ergebnisse; e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Leistungsphase 2: Planungsvorbereitung) Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der a) Analyse der Grundlagen, Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten, b) Abstimmen der Zielvorstellungen b) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen (Randbedingungen, Zielkonflikte), auf Zielkonflikte, c) Aufstellen eines planungsbezogenen c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Zielkatalogs (Programmziele), Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts, d) Erarbeiten eines Planungskonzepts d) Klären und Erläutern der wesentlichen einschließlich Untersuchung der alternativen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung funktionale, technische, wirtschaftliche, und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise ökologische, bauphysikalische, energiezeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, wirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche),



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

gegebenenfalls mit erläuternden Angaben,

- e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme,
- g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- h) bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung,
- i) Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungs-rechtlichen Berechnungsrecht,
- j) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse;

- e) <u>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als</u> <u>Grundlage für die anderen an der Planung</u> <u>fachlich Beteiligten sowie Koordination</u> und <u>Integration von deren Leistungen</u>,
- f) Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit,

- g) Kostenschätzung nach DIN 276, <u>Vergleich</u> mit den finanziellen Rahmenbedingungen,
- h) <u>Erstellen eines Terminplans mit den</u> wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs.
- i) Zusammenfassen, Erläutern und <u>Dokumentieren</u> der Ergebnisse;

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der

LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)

a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf,

- d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete,
 vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des
 Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab
 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur
 Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten
 Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im
 Maßstab 1:50 bis 1:20, insbesondere mit
 Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-,
 Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls
 auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender
 Raumgruppen,
- b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- c) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- e) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- f) Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
- g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,
- h) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen;

Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20,

- b) <u>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als</u> <u>Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination</u> und Integration von <u>deren Leistungen</u>,
- c) Objektbeschreibung,
- d) Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit,
- e) Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung,
- f) Fortschreiben des Terminplans,
- g) Zusammenfassen, <u>Erläutern und</u> <u>Dokumentieren</u> der Ergebnisse;

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden,
- b) Einreichen dieser Unterlagen,
- c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge

LPH 4 Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlichrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Einreichen der Vorlagen,
- c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen;

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| anderer an der Planung fachlich Beteiligter, | |
| d) bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige | |
| Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen; | |
| Leistungsphase 5: Ausführungsplanung | LPH 5 Ausführungsplanung |
| a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung, | a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen, |
| b) zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen, | b) Ausführungs-, Detail- und Konstruktions- zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungs- grad unter Berücksichtigung aller fach- spezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1, |
| c) bei raumbildenden Ausbauten: Detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1:25 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung, | |
| d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungs- reifen Lösung, | c) <u>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als</u> <u>Grundlage für die anderen an der Planung</u> <u>fachlich Beteiligten, sowie Koordination</u> und Integration von deren Leistungen, |
| | d) Fortschreiben des Terminplans, |
| e) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung; | e) Fortschreiben der Ausführungsplanung aufgrund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung, |
| | f) Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung; |
| Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe | LPH 6 Vorbereitung der Vergabe |
| | a) Aufstellen eines Vergabeterminplans, |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| ш | ^ | Λ | т | 2 | ^ | ^ | \mathbf{a} |
|---|---|---|---|---|---|---|--------------|
| п | u | н | 1 | _ | u | u | 9 |

- a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen,
- c) Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten;

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten,
- d) Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse,
- e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung,
- <u>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche;</u>

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

- d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,
- b) Einholen von Angeboten,
- c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten,
- h) Mitwirken bei der Auftragserteilung,
- e) Verhandlung mit Bietern,
- a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,
- f) Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheitsoder Pauschalpreisen der Angebote,
- g) Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenrechnung;

LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe

- a) Koordinieren der Vergaben der Fachplaner,
- b) Einholen von Angeboten,
- c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise,
- d) Führen von Bietergesprächen,
- e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens,
- f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,
- g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung;

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

h) Mitwirken bei der Auftragserteilung



| но | AΙ | 20 | 09 |
|----|----|----|----|
| | | | |

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)

- a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
- b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis,
- c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten,
- d) Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen,
- e) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm),
- f) Führen eines Bautagebuches,
- g) gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen,
- h) Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln,
- i) Rechnungsprüfung,
- j) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
- k) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
- I) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle,
- m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- n) Überwachen der Beseitigung der bei der

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlichrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis,
- c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten,
- d) Aufstellen, <u>Fortschreiben</u> und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm),
- e) <u>Dokumentation des Bauablaufs</u> (zum Beispiel Bautagebuch),
- f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,
- k) <u>Organisation</u> der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, <u>Abnahmeempfehlung</u> für den Auftraggeber,
- g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen,
- h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen,
- j) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276,
- I) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran,
- n) Übergabe des Objekts,
- o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- p) Überwachen der Beseitigung der bei der

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel, | Abnahme festgestellten Mängel, |
| o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag; | i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertrags- preisen, |
| | m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts; |
| Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation | LPH 9 Objektbetreuung |
| a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängel- ansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen, | b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen, |
| b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten, | a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungs- ansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen, |
| c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen, | c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen. |
| d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts. | |



HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Gebäude und raumbildende Ausbauten | Gebäude und Innenräume |
|--|--|
| Besondere Leistungen nach Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2 | Besondere Leistungen nach Anlage 10 zu §§ 34 Absatz 1, 35 Absatz 6 |
| 2.6.1 Grundlagenermittlung - Bestandsaufnahme, - Standortanalyse, Betriebsplanung, - Aufstellung eines Raumprogramms, - Aufstellen eines Funktionsprogramms, - Prüfen der Umwelterheblichkeit, - Prüfen der Umweltverträglichkeit; | LPH 1 Grundlagenermittlung - Bedarfsplanung, - Bedarfsermittlung, - Aufstellen eines Funktionsprogramms, - Aufstellen eines Raumprogramms, - Standortanalyse, - Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und -übertragung, - Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind, - Bestandsaufnahme, - technische Substanzerkundung, - Betriebsplanung, - Prüfen der Umwelterheblichkeit, - Prüfen der Umweltverträglichkeit, - Machbarkeitsstudie, - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, - Projektstrukturplanung, - Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssystemen, - Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen; |
| 2.6.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen, Aufstellen eines Finanzierungsplanes, Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse, Mitwirken bei der Kreditbeschaffung, Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage), Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle, Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes, Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinsusgeben zur Verringerung des | LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Aufstellen eines Katalogs für die Planung und Abwicklung der Programmziele, Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen, einschließlich Kostenbewertung, Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems, Durchführen des Zertifizierungssystems, Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen, Aufstellen eines Finanzierungsplanes, Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung, Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage), Anfertigen von besonderen Präsentations- bilfen, die für die Klärung im Vorentwurfe- |



hinausgehen, zur Verringerung des

IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

hilfen, die für die Klärung im Vorentwurfs-

Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;

HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

prozess nicht notwendig sind, zum Beispiel

- Präsentationsmodelle,
- Perspektivische Darstellungen,
- Bewegte Darstellung/Animation,
- Farb- und Materialcollagen,
- digitales Geländemodell,
- 3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM),
- Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke,
- Fortschreiben des Projektstrukturplanes,
- Aufstellen von Raumbüchern,
- Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung;

2.6.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung),
- Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementkatalog,
- Ausarbeitung besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligter.

Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben.

LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)

- Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung),
- Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung,
- Fortschreiben von Raumbüchern;

2.6.4 Genehmigungsplanung

- Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung, Erarbeiten von Unterlagen für besondere Prüfverfahren, Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches,
- Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat;

LPH 4 Genehmigungsplanung

- Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung,
- Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall,
- Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnlichen Verfahren;

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

2.6.5 Ausführungsplanung

Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Baubuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*,

- Aufstellen einer detaillierten
 Objektbeschreibung als Raumbuch zur
 Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*,
- Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung*, Erarbeiten von Detailmodellen,
- Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind;
- *) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase, soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.

LPH 5 Ausführungsplanung

- Aufstellen einer detaillierten
 Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm x),
- Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung x),
- Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form,
- Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS),
- Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (<u>zum Beispiel Werkstattzeichnungen von</u> <u>Unternehmen, Aufstellungs- und</u> <u>Fundamentpläne nutzungsspezifischer oder</u> <u>betriebstechnischer Anlagen</u>), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind;
- x) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.

2.6.6 Vorbereitung der Vergabe

- Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf Baubuch/Raumbuch*,
- Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche,
- Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;
- *) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase, soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.

LPH 6 Vorbereitung der Vergabe

- Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf der Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung x),
- Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche,
- Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;
- x) Diese Besondere Leistung wird bei einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise zur Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grund-leistungen dieser Leistungsphase.

2.6.7 Mitwirkung bei der Vergabe

 Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit

LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe

- Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| | Г |
|---|--|
| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
| Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel*, – Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen; | Auswirkungen auf die abgestimmte Planung, - Mitwirken bei der Mittelabflussplanung, - Fachliche Vorbereitung und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren, - Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten, - Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel x), - Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen; |
| *) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase, soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird. | x) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase. |
| 2.6.8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) | LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation |
| Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes, Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen, Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der Leistungsphase 8 hinausgeht; | Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes, Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen, Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht; |
| Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation | LPH 9 Objektbetreuung |
| Erstellen von Bestandsplänen, Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen, Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen, Objektbeobachtung, Objektverwaltung, Baubegehungen nach Übergabe, Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen, Aufbereiten des Zahlungsmaterials für eine Objektdatei, Ermittlung und Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten, Überprüfen der Bauwerks- und Betriebs- Kosten-Nutzen-Analyse. | Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist. Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation, Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen, Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen, Erstellen eines Instandhaltungskonzepts, Objektbeobachtung, Objektverwaltung, Baubegehungen nach Übergabe, Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte, Evaluieren von |



Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| Abschnitt 2: | Freianlagen |
| Leistungen nach Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2 | Grundleistungen nach Anlage 11 zu §§ 39 Absatz 4, 40 Absatz 5 |
| Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung | LPH 1 Grundlagenermittlung |
| a) Klären der Aufgabenstellung, | a) Klären der Aufgabenstellung <u>aufgrund der</u> <u>Vorgaben oder der Bedarfsplanung des</u> <u>Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und</u> <u>Genehmigungsunterlagen</u> , |
| b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf, | b) Ortsbesichtigung, c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf, |
| c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, | d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, |
| d) Zusammenfassen der Ergebnisse; | e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; |
| Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) | LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung) |
| a) Analyse der Grundlagen, b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte), | a) Analysieren der Grundlagen, <u>Abstimmen der</u> <u>Leistungen mit den fachlich an der Planung</u> <u>Beteiligten</u> , |
| c) Aufstellen eines planungsbezogenen | b) Abstimmen der Zielvorstellungen, |
| Zielkatalogs (Programmziele), | c) <u>Erfassen, Bewerten und Erläutern der</u> <u>Wechselwirkungen im Ökosystem,</u> |
| d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben, | d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen <u>und Bewerten von</u> <u>Varianten</u> nach gleichen Anforderungen <u>unter</u> <u>Berücksichtigung</u> zum Beispiel |
| h) bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung. | der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, der Umweltbelange einschließlich der naturund artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, der gestalterischen und funktionalen Anforderungen |



insbesondere zur Geländegestaltung,

Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün , Verkehrs ,

> IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

Anforderungen,

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung, | |
| f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme, | Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, |
| g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, | |
| e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, | Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, |
| | e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf, |
| i) Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungs-rechtlichen Berechnungsrecht, | f) Kostenschätzung, zum Beispiel nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmen- bedingungen, |
| j) Zusammenstellen aller Vorplanungs- ergebnisse; | g) Zusammenfassen, <u>Erläutern und</u> <u>Dokumentieren</u> der Vorplanungsergebnisse; |
| Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) | LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) |
| a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf, | a) Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen, Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, |
| b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, c) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach | d) Objektbeschreibung, |
| Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, | |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| | | | 9 |
|--|--|--|---|
| | | | |
| | | | |

- d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfsund/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1:50 bis 1:20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen,
- e) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- f) Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
- g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,
- h) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen;

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- c) Darstellen des Entwurfs zum Beispiel im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere
- zur Bepflanzung,
- zu Materialien und Ausstattungen,
- zu Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben,
- zum terminlichen Ablauf,

- b) Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden ,
- e) Kostenberechnung, zum Beispiel nach DIN 276 einschließlich zugehöriger Mengenermittlung,
- f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,
- g) Zusammenfassen, <u>Erläutern und</u> <u>Dokumentieren</u> der Entwurfsplanungsergebnisse;

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden,
- d) bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen,
- b) Einreichen dieser Unterlagen,
- c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;

LPH 4 Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlichrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Einreichen der Vorlagen,
- c) <u>Ergänzen</u> und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen;

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



| - | \sim | A | т | ~ | ^ | ^ | ^ |
|---|--------|---|---|---|---|---|---|
| п | u | H | ı | 2 | u | u | 9 |

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung,

- b) zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs , Detail und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen,
- c) bei raumbildenden Ausbauten: Detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1:25 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung,
- d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung,
- e) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung;

LPH 5 Ausführungsplanung

a) <u>Erarbeiten der Ausführungsplanung auf</u> <u>Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungs-</u> <u>planung bis zur ausführungsreifen Lösung als</u> <u>Grundlage für die weiteren Leistungsphasen,</u>

- b) Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50,
- d) Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere
- zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und relief,
- zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen,
- zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten,
- zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen,
- c) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- <u>e) Fortschreiben der Angaben zum terminlichen</u> Ablauf,
- f) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung;

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen,
- a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- c) Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung

LPH 6 Vorbereitung der Vergabe

- a) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen,
- b) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

c) Abstimmen <u>oder</u> Koordinieren der Leistungsbeschreibungen <u>mit den</u> an der



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| fachlich Beteiligten; | Planung fachlich Beteiligten, |
| | d) Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse, e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom |
| | Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse, f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung, g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen; |
| Leistungsphase 7: | LPH 7 |
| Mitwirkung bei der Vergabe | Mitwirkung bei der Vergabe |
| b) Einholen von Angeboten, | a) Einholen von Angeboten, |
| c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten, | b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen. Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise, |
| e) Verhandlung mit Bietern, | c) Führen von Bietergesprächen, |
| d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken, | d) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens, |
| a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, | e) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen, |
| f) Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, g) Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenrechnung, h) Mitwirken bei der Auftragserteilung; | f) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung, g) Mitwirken bei der Auftragserteilung; |
| Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung) | LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation |
| a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungs plänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften, | a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften, sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis, | b) Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen, |
| c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, | |
| d) Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen, | c) <u>Abstimmen mit den oder</u> Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, |
| e) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm), | |
| f) Führen eines Bautagebuches, | d) <u>Fortschreiben und</u> Überwachen <u>des</u> <u>Terminplans unter Berücksichtigung</u> <u>jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und</u> <u>witterungsbedingter Erfordernisse,</u> |
| g) Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen, | e) Dokumentation des Bauablaufes (zum Beispiel Bautagebuch), Feststellen des Anwuchsergebnisses, |
| i) Rechnungsprüfung, | f) <u>Mitwirken beim</u> Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen, |
| h) Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln, | g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden Unternehmen, i) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und |
| j) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht, | Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, |
| | D) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276, |
| k) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran, | h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen, |
| I) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel | j) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran, |
| Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, | k) Übergabe des Objekts, |
| n) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel, | l) Überwachen der Beseitigung der bei der |
| m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, | Abnahme festgestellten Mängel, |
| | m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, |
| | n) Überwachen der Fertigstellungspflege bei |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag; | vegetationstechnischen Maßnahmen, o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen, |
| | <u>q) Systematische Zusammenstellung der</u> <u>Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen</u> <u>und rechnerischen Ergebnisse des Objekts;</u> |
| Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation | LPH 9 Objektbetreuung |
| b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten, | a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen, |
| a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen, | b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängel- ansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen, |
| c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen, | c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen. |
| d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts. | <u>vgl. 8 q)</u> |



HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Freianlagen | | | | |
|---|---|--|--|--|
| Besondere Leistungen nach Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2 | Besondere Leistungen nach Anlage 11 zu §§ 39 Absatz 4, 40 Absatz 5 | | | |
| Das Leistungsbild kann die zu Punkt 2.6. aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen. | LPH 1 Grundlagenermittlung | | | |
| | Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung, Kartieren und Untersuchen des Bestandes, Floristische oder faunistische Kartierungen, Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden zum Beispiel Bodenanalysen, Beschaffen bzw. Aktualisieren bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandskarten; | | | |
| | LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung) | | | |
| | Umweltfolgenabschätzung, Bestandsaufnahme, Vermessung, Fotodokumentationen, Mitwirken bei der Beantragung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen, Erarbeiten von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren, Beurteilen und Bewerten der vorhanden Bausubstanz, Bauteile, Materialien, Einbauten oder der zu schützenden oder zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände; | | | |
| | LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) | | | |
| | Mitwirken beim Beschaffen nachbarlicher Zustimmungen, Erarbeiten besonderer Darstellungen, zum Beispiel Modelle, Perspektiven, Animationen, Beteiligung von externen Initiativ- und Betroffenengruppen bei Planung und Ausführung, Mitwirken bei Beteiligungsverfahren oder Workshops, Mieter- oder Nutzerbefragungen, Erarbeiten von Ausarbeitungen nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Arten- und Biotopschutzrechtes, Eingriffsgutachten, Eingriffs- oder Ausgleichsbilanz nach landesrechtlichen Regelungen, Mitwirken beim Erstellen von | | | |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|-----------|--|
| | Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb, - Erstellen und Zusammenstellen von Unterlagen für die Beauftragung von Dritten (Sachverständigenbeauftragung) - Mitwirken bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen, - Abrufen von Fördermitteln nach Vergleich mit den Ist-Kosten (Baufinanzierungsleistung), - Mitwirken bei der Finanzierungsplanung, - Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse, - Aufstellen und Berechnen von Lebenszykluskosten; |
| | LPH 4 Genehmigungsplanung |
| | Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, Erstellen von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen oder natur- und artenschutzrechtlichen Beiträgen, Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fachund Satzungsrecht, Erfassen, Bewerten und Darstellen des Bestandes gemäß Ortssatzung, Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen, Erstellen von Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen, Erstellen eines Überflutungsnachweises für Grundstücke, Prüfen von Unterlagen der Planfeststellung auf Übereinstimmung mit der Planung; |
| | LPH 5 |
| | Ausführungsplanung Erarbeitung von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren (zum Beispiel Lastplattendruckversuche), Auswahl von Pflanzen beim Lieferanten (Erzeuger); |
| | LPH 6 Vorbereitung der Vergabe |
| | Alternative Leistungsbeschreibung für geschlossene Leistungsbereiche, Besondere Ausarbeitungen zum Beispiel für Selbsthilfearbeiten; |
| | LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|-----------|---|
| | LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation |
| | Dokumentation des Bauablaufs nach besonderen Anforderungen des Auftrag- gebers, fachliches Mitwirken bei Gerichtsverfahren, Bauoberleitung, künstlerische Oberleitung, Erstellen einer Freianlagenbestands- dokumentation; |
| | LPH 9 Objektbetreuung - Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, - Überwachen von Wartungsleistungen, - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist. |



HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Abschnitt 3 | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|
| Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen | Ingenieurbauwerke | | | | |
| Leistungen nach Anlage 12 zu den § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2 | Grundleistungen nach Anlage 12 zu §§ 43 Absatz 5, 44 Absatz 5 | | | | |
| Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung | LPH 1 Grundlagenermittlung | | | | |
| a) Klären der Aufgabenstellung, | a) Klären der Aufgabenstellung <u>aufgrund der</u> <u>Vorgaben oder der Bedarfsplanung des</u> <u>Auftraggebers</u> , | | | | |
| b) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen, | b) Ermitteln der <u>Planungs</u> randbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf, | | | | |
| i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, | c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, | | | | |
| c) Bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung, | d) bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung, | | | | |
| d) Ortsbesichtigung, | e) Ortsbesichtigung, | | | | |
| e) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten, | | | | | |
| f) Zusammenstellen und Werten von Unterlagen | | | | | |
| g) Erläutern von Planungsdaten, | | | | | |
| h) Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungs- leistungen, Immissionsschutz, | | | | | |
| j) Zusammenfassen der Ergebnisse; | f) Zusammenfassen, <u>Erläutern und</u> <u>Dokumentieren</u> der Ergebnisse; | | | | |
| Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) | LPH 2 Vorplanung | | | | |
| a) Analyse der Grundlagen, | a) Analysieren der Grundlagen, | | | | |
| b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch | b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie | | | | |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| | ΔΤ | | |
|--|----|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind, Planungen Dritter,

- c) Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,
- c) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,
- d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten,
- d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten,
- e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen,

- f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
- g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,
- h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien,
- i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,
- j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren,
- k) Kostenschätzung,
- I) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse;

- f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
- g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,
- h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber <u>Dritten an bis zu</u> 2 Terminen.
- i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,
- j) Kostenschätzung, <u>Vergleich mit den</u> finanziellen Rahmenbedingungen,
- k) <u>Zusammenfassen, Erläutern und</u> Dokumentieren der Ergebnisse;

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 - 2374 vom 16.07.2013)

Leistungsphase 3: **Entwurfsplanung (System- und** Integrationsplanung)

a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum

- d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs,
- b) Erläuterungsbericht,

vollständigen Entwurf,

- c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks,
- e) Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung, Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,
- f) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- g) Kostenberechnung,
- h) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung,
- i) bei Verkehrsanlagen: überschlägige Festleaung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken: Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendiakeit von

LPH 3 **Entwurfsplanung**

a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen,

Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen,

- b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- c) fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern,
- d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung,
- e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu 3 <u>Terminen</u>, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,
- f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten,
- g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) | | |
|---|---|--|--|
| Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile, | | | |
| überschlägiges -Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit, | h) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung <u>und der</u> <u>Aufrechterhaltung des Betriebes</u> während der Bauzeit, | | |
| j) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen; | i) Bauzeiten- und Kostenplan,j) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; | | |
| Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung | LPH 4 Genehmigungsplanung | | |
| a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, b) Einreichen dieser Unterlagen, | a) Erarbeiten <u>und Zusammenstellen</u> der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich- rechtlichen Verfahren <u>oder Genehmigungs-</u> <u>verfahren</u> einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, | | |
| c) Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis, d) bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen, | b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, | | |
| f) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, e) Verhandlungen mit Behörden, | c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, | | |
| g) Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, | d) Abstimmen mit Behörden, e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsterminen, | | |
| h) Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungs- terminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen; | f) Mitwirken beim Abfassen von Stellung- nahmen zu Bedenken und Anregungen <u>in bis zu</u> <u>10 Kategorien</u> ; | | |
| Leistungsphase 5: Ausführungsplanung | LPH 5 Ausführungsplanung | | |
| a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis | a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur | | |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| н | | | | |
|---|--|--|--|--|
| | | | | |
| | | | | |

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

zur ausführungsreifen Lösung,

- b) Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben,
- c) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung,
- d) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung;

ausführungsreifen Lösung,

- b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben,
- c) <u>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als</u> Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung,
- d) <u>Vervollständigen</u> der Ausführungsplanung während der Objektausführung;

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- a) Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen,
- c) Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten,
- d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen;

LPH 6 Vorbereiten der Vergabe

- a) <u>Ermitteln von Mengen</u> nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Aufstellen der <u>Vergabeunterlagen</u>, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen,
- c) Abstimmen und Koordinieren der <u>Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen</u> der anderen an der Planung fachlich Beteiligten,
- d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen,
- e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse,
- f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung,
- g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen;

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

- a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- b) Einholen von Angeboten,
- c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels,
- d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der

LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe

<u>vgl. 7 g)</u>

- a) Einholen von Angeboten,
- <u>b)</u> Prüfen und Werten der Angebote, <u>Aufstellen</u> des Preisspiegels,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

c) Abstimmen und Zusammenstellen der



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| Vergabe mitwirken, | Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken, |
| e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern, f) Fortschreiben der Kostenberechnung, | d) Führen von Bietergesprächen, |
| g) Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung, h) Mitwirken bei der Auftragserteilung; | g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung, h) Mitwirken bei der Auftragserteilung, e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens, f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen; |
| Leistungsphase 8: Bauoberleitung | LPH 8 Bauoberleitung |
| a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter, | a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, <u>einmaliges</u> Prüfen <u>von</u> <u>Plänen</u> auf Übereinstimmung <u>mit dem</u> <u>auszuführenden Objekt und Mitwirken bei dere</u> <u>Freigabe</u> , |
| b) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm), | b) Aufstellen, <u>Fortschreiben</u> und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), |
| c) Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen, | c) <u>Veranlassen und Mitwirken beim</u> Inverzugsetzen der ausführenden Unter- nehmen, |
| j) Kostenfeststellung, | d) Kostenfeststellung, <u>Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme</u> , |
| d) Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüber- wachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme, | e) Abnahme von <u>Bauleistungen</u> , Leistungen <u>un</u> <u>Lieferungen</u> unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, <u>Feststellen von Mängeln</u> , Fertigung einer |
| e) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran, | Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme, g) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran, |
| h) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage, | f) Überwachen der Prüfungen der |



protokolle,

f) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der

erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungs-

> IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

Gesamtanlage,

h) Übergabe des Objekts,

Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| i) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, g) Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt, k) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung; | i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften; |
| Leistungsphase 9: | LPH 9 |
| b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten, | a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen, |
| a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen, | b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängel- ansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen, |
| c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen, | c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen. |
| d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts. | <u>vgl. 8 i)</u> |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 |
|-----------|------------------------------------|
| | (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 |
| | Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |



HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen | Ingenieurbauwerke |
|--|---|
| Besondere Leistungen nach Anlage 12 zu den § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2 | Besondere Leistungen nach Anlage 12 zu §§ 43 Absatz 5, 44 Absatz 5 |
| 2.8.1 Grundlagenermittlung | LPH 1 Grundlagenermittlung |
| Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte, Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Belastungen; | – Auswahl und Besichtigung ähnlicher Objekte; |
| 2.8.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) | LPH 2 Vorplanung |
| Anfertigen von Nutzen-Kosten- Untersuchungen, Anfertigen von topographischen und hydrologischen Unterlagen, Genaue Berechnung besonderer Bauteile, Koordinieren und Darstellen der Ausrüstung und Leitungen bei Gleisanlagen; | Erstellen von Leitungsbestandsplänen, vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten, Anfertigen von Nutzen-Kosten- Untersuchungen, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen; |
| 2.8.3 Entwurfsplanung | LPH 3 Entwurfsplanung |
| Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen, Fortschreiben von Nutzen-Kosten- Untersuchungen, Signaltechnische Berechnung, Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen; | Fortschreiben von Nutzen-Kosten- Untersuchungen, Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen, Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung); |
| 2.8.4 Genehmigungsplanung | LPH 4 Genehmigungsplanung |
| Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Betroffenen, Herstellen der Unterlagen für Verbandsgründungen; | – Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen |
| 2.8.5 Ausführungsplanung | LPH 5 Ausführungsplanung |
| Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen; Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß | – Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung, |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| § 40 Nummern 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt; Erstellen von Au führungszeichnungen für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummern 1 bis 3 und 5, die einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern und die bei Auftragserteilung abweichend von § 42 Absatz 1 Nummer 5 mit mehr als 15 bis zu 35 % schriftlich vereinbart werden können; | Koordination des Gesamtprojekts, Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen, Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 41 Nummer1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt; |
| | LPH 6 Vorbereiten der Vergabe |
| | detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen; |
| 2.8.6 Mitwirkung bei der Vergabe | LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe |
| Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit; | - <u>Prüfen und Werten von Nebenangeboten;</u> |
| | LPH 8 Bauoberleitung |
| | Kostenkontrolle, Prüfen von Nachträgen, Erstellen eines Bauwerksbuchs, Erstellen von Bestandsplänen, Örtliche Bauüberwachung: Plausibilitätsprüfung der Absteckung, Überwachen der Ausführung der Bauleistungen, Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung), Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers, Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen, Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen, Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel, Dokumentation des Bauablaufs, Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße, Mitwirken bei behördlichen Abnahmen, Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen, Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme, |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| | Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage, Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis; |
| 2.8.7 Objektbetreuung und Dokumentation | LPH 9 Objektbetreuung |
| - Erstellen eines Bauwerksbuchs; | Objektivetredung |
| | Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist. |
| 2.8.8 Örtliche Bauüberwachung | |
| Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften; Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen; Baugelände örtlich kennzeichnen, Führen eines Bautagebuchs, Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen, Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen, Rechnungsprüfung, Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile der Gesamtanlage, Überwachen der Beseitigung der bei der Leistung festgestellten Mängel; bei Objekten nach § 40: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis; | |
| 2.8.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradiente oder bei schwieeriger Anpassung an vorhandene Randbebauung | |
| Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften, Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- und | |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| Betriebszuständen, – Örtliches Überprüfen von Planungsdetails an der vorgefundenen Substanz und Überarbeiten der Planung bei Abweichen von den ursprünglichen Feststellungen, – Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln. | |



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Abschnitt 4 | |
|---|---|
| Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen | Verkehrsanlagen |
| Leistungen nach Anlage 12 zu den § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2 | Grundleistungen nach Anlage 13 zu §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 5 |
| Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung | LPH 1 Grundlagenermittlung |
| a) Klären der Aufgabenstellung, | a) Klären der Aufgabenstellung <u>aufgrund der</u> <u>Vorgaben oder der Bedarfsplanung des</u> <u>Auftraggebers</u> , |
| b) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen, | b) Ermitteln der <u>Planungs</u> randbedingungen <u>sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf,</u> |
| i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, | c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, |
| d) Ortsbesichtigung, | d) Ortsbesichtigung, |
| c) Bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung, e) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten, | |
| f) Zusammenstellen und Werten von Unterlagen, | |
| g) Erläutern von Planungsdaten, | |
| h) Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungs leistungen, Immissionsschutz, | |
| j) Zusammenfassen der Ergebnisse; | e) Zusammenfassen, <u>Erläutern und</u> <u>Dokumentieren</u> der Ergebnisse; |
| Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) | LPH 2 Vorplanung |
| d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten, | a) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten, |
| a) Analyse der Grundlagen, | b) Analysieren der Grundlagen, |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

- b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind,
- c) Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,
- e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen,

- f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
- g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,
- h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien,
- i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,
- j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren,
- k) Kostenschätzung;
- l) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

- c) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter,
- d) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,
- e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung <u>von bis zu 3</u> <u>Varianten</u> nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an
kritischen Stellen nach Tabellenwerten
Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte
schalltechnische Untersuchungen,

- f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
- g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,
- h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber <u>Dritten an bis zu 2</u> <u>Terminen</u>,
- i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,
- j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

- k) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen,
- I) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren;



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf,

- b) Erläuterungsbericht,
- c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks,
- d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs,
- e) Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung,

Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,

- f) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- g) Kostenberechnung,
- h) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung,
- i) bei Verkehrsanlagen: überschlägige
 Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen
 Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des
 vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf;
 Ermitteln der Schallimmissionen von der
 Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen
 der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an
 der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter
 Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter
 schalltechnischer Untersuchungen und
 Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutz-

LPH 3 Entwurfsplanung

a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen,

Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen,

- b) Erläuterungsbericht <u>unter Verwendung der</u> <u>Beiträge anderer an der Planung fachlich</u> <u>Beteiligter</u>,
- c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen <u>aus anderen</u> <u>Leistungsbildern</u>,
- d) Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung, * vgl. unten 2 i)
- e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber <u>Dritten an bis zu 3</u> <u>Terminen</u>, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,
- f) <u>Vorabstimmen</u> der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten,
- g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,
- h) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken,
- i) Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| maßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit, | |
| | j) Rechnerische Festlegung des Objekts, |
| j) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen; | k) Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, l) Nachweis der Lichtraumprofile, |
| | m) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit, |
| | n) Bauzeiten- und Kostenplan, |
| | o) Zusammenfassen, <u>Erläutern und</u> <u>Dokumentieren</u> der Ergebnisse; |
| Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung | LPH 4 Genehmigungsplanung |
| a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, b) Einreichen dieser Unterlagen, | a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlichrechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, |
| e) Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis, | b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, |
| f) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, | c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, |
| e) Verhandlungen mit Behörden, | d) Abstimmen mit Behörden, |
| g) Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, | e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsterminen, |
| h) Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken | f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien; |



Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| und Anregungen; | |
| d) bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen, | |
| Leistungsphase 5: Ausführungsplanung | LPH 5 Ausführungsplanung |
| a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung, | a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung, |
| b) Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben, c) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung, | b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben, c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung, |
| d) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung; | d) <u>Vervollständigen</u> der Ausführungsplanung während der Objektausführung; |
| Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe | LPH 6 Vorbereiten der Vergabe |
| a) Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, | a) <u>Ermitteln von</u> Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, |
| b) Aufstellen der Verdingungs unterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungs- beschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen, | b) Aufstellen der <u>Vergabe</u> unterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungs- beschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen, |
| c) Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten, d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen; | c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten, d) Festlegen der wesentlichen Ausführungs- phasen, |
| | e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse, |
| | f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kosten- berechnung, |



g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen;

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| Leistungsphase 7: | LPH 7 |
| Mitwirkung bei der Vergabe | Mitwirken bei der Vergabe |
| b) Einholen von Angeboten, | a) Einholen von Angeboten, |
| e) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels, | b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel, |
| d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken, | c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken, |
| e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern, | d) Führen von Bietergesprächen, |
| f) Fortschreiben der Kostenberechnung, | e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens, |
| g) Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung, | |
| a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, | <u>f)</u> Zusammenstellen der Vertragsunterlagen, |
| | g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungs- verzeichnissen und der Kostenberechnung, |
| h) Mitwirken bei der Auftragserteilung; | h) Mitwirken bei der Auftragserteilung; |
| Leistungsphase 8: Bauoberleitung | LPH 8 Bauoberleitung |
| a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter, | a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, <u>einmaliges</u> Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung <u>mit dem</u> <u>auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren</u> Freigabe, |
| b) Aufstellen und Überwachen eines Zeit plans (Balkendiagramm), | b) Aufstellen, <u>Fortschreiben</u> und Überwachen eines <u>Termin</u> plans (Balkendiagramm), |
| c) Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen, | c) <u>Veranlassen und Mitwirken beim</u> Inverzug- zusetzen der ausführenden Unternehmen, |
| d) Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme, | e) Organisation der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Einbeziehung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme, |



Teilnahme daran,

IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a

e) Antrag auf behördliche Abnahmen und

f) Übergabe des Objekts einschließlich

f) Antrag auf behördliche Abnahmen und

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

Teilnahme daran,

h) Übergabe des Objekts,

| | T |
|---|--|
| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
| Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle, | |
| i) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, | i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, |
| g) Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt, | j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften, |
| h) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage, | g) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage, |
| j) Kostenfeststellung, | d) Kostenfeststellung, <u>Vergleich der</u> <u>Kostenfeststellung mit der Auftragssumme</u> ; |
| k) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung; | <u>vgl. 8 j)</u> |
| Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation | LPH 9 Objektbetreuung |
| b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten, | a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen, |
| a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen, | b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für <u>Mängel-</u> ansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen, |
| c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen, | c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen. |
| d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts. | vgl. oben 8j) |



HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen | Verkehrsanlagen |
|---|---|
| Besondere Leistungen nach Anlage 12 zu den § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2 | Besondere Leistungen nach Anlage 13 zu §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 5 |
| Das Leistungsbild kann die zu Punkt 2.8. aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen. | LPH 1 Grundlagenermittlung - Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Einwirkungen, - Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte; |
| | LPH 2 Vorplanung - Erstellen von Leitungsbestandsplänen, - Untersuchungen zur Nachhaltigkeit, - Anfertigen von Nutzen-Kosten- Untersuchungen, - Wirtschaftlichkeitsprüfung, - Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen; |
| | LPH 3 Entwurfsplanung - Fortschreiben von Nutzen-Kosten- Untersuchungen, - Detaillierte signaltechnische Berechnung, - Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen, - Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), - Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung); |
| | LPH 4 Genehmigungsplanung - Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen; |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|-----------|--|
| | LPH 5 Ausführungsplanung |
| | Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung, Koordination des Gesamtprojekts, Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen; |
| | LPH 6 Vorbereiten der Vergabe |
| | detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen; |
| | LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe |
| | - <u>Prüfen und Werten von Nebenangeboten;</u> |
| | LPH 8 Bauoberleitung |
| | Kostenkontrolle, Prüfen von Nachträgen, Erstellen eines Bauwerksbuchs, Erstellen von Bestandsplänen, Örtliche Bauüberwachung: Plausibilitätsprüfung der Absteckung, Überwachen der Ausführung der Bauleistungen, Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung), Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers, Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen, Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen, Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel, Dokumentation des Bauablaufs, Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße, Mitwirken bei behördlichen Abnahmen, Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen, Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme, Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der |
| | Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage, – Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|-----------|---|
| | Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis; |
| | LPH 9 Objektbetreuung |
| | <u>Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb</u> der Verjährungsfrist. |



HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Teil 4 Fachplanung

| Ten 4 raciipianang | | | |
|---|---|--|--|
| Abschnitt 1: Tragwerksplanung | | | |
| Leistungen nach Anlage 13 zu § 49 Absatz 1 | Grundleistungen nach Anlage 14 zu §§ 51 Absatz 6, 52 Absatz 2 | | |
| Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung | LPH 1 Grundlagenermittlung | | |
| Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner; | a) Klären der Aufgabenstellung <u>aufgrund der</u> Vorgaben oder der <u>Bedarfsplanung des</u> Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner, | | |
| | b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten, | | |
| | c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; | | |
| Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) | LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung) | | |
| a) Bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nummer 6 und 7: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 der Anlage 12, | a) Analysieren der Grundlagen, | | |
| b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit, | b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit, | | |
| c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart, | c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart, | | |
| d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, | d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, | | |
| e) Mitwirken bei der Kostenschätzung; bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach DIN 276; | e) Mitwirken bei der Kostenschätzung <u>und bei</u> <u>der Terminplanung,</u> | | |
| | f) Zusammenfassen, Erläutern und | | |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

Dokumentieren der Ergebnisse;

| | \sim | A T | 2 | _ | ^ | ^ |
|---|--------|-----|---|---|---|---|
| п | u | AΙ | Z | u | u | 9 |

HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

a) Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung,

- b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung,
- c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel,
- d) Mitwirken bei der Objektbeschreibung,
- e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- f) Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276,
- g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung;

LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)

- a) Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung,
- b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung,
- c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel,
- d) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau,
- <u>e)</u> Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht,
- f) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- g) Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung,
- h) Mitwirken <u>beim Vergleich</u> der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,
- <u>i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse;</u>

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen,
- b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen,
- c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektsplaners

LPH 4 Genehmigungsplanung

- a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen,
- b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen,
- c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektsplaners,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) | | |
|--|--|--|--|
| (zum Beispiel in Transparentpausen), | | | |
| d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtlichen Genehmigung, | d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung, | | |
| e) Verhandlungen mit Prüfämtern und | e) <u>Abstimmen</u> mit Prüfämtern und | | |
| Prüfingenieuren, | Prüfingenieuren <u>oder Eigenkontrolle,</u> | | |
| f) Vervollständigen und Berichtigen der | f) Vervollständigen und Berichtigen der | | |
| Berechnungen und Pläne; | Berechnungen und Pläne; | | |
| Leistungsphase 5: | LPH 5 | | |
| Ausführungsplanung | Ausführungsplanung | | |
| a) Durcharbeiten der Ergebnisse der | a) Durcharbeiten der Ergebnisse der | | |
| Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der | Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der | | |
| durch die Objektplanung integrierten | durch die Objektplanung integrierten | | |
| Fachplanungen, | Fachplanungen, | | |
| b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der | b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der | | |
| fertig gestellten Ausführungspläne des | fertig gestellten Ausführungspläne des | | |
| Objektplaners, | Objektplaners, | | |
| c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen | c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktione | | |
| mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum | mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum | | |
| Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, | Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder | | |
| Holzkonstruktionspläne (keine | Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine | | |
| Werkstattzeichnungen), | Werkstattzeichnungen), | | |
| d) Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten | d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als | | |
| als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung | Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der | | |
| der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung; | Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung, | | |
| | e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle; | | |
| Leistungsphase 6: | LPH 6 | | |
| Vorbereitung der Vergabe | Vorbereitung der Vergabe | | |
| a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objekt- planers, | a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als <u>Ergebnis der Ausführungsplanung und</u> als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners, | | |
| b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der | b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der | | |
| konstruktiven Stahlteile und statisch | konstruktiven Stahlteile und statisch | | |
| erforderlichen Verbindungs- und | erforderlichen Verbindungs- und | | |
| Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau, | Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau, | | |
| c) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks; | c) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks | | |



Tragwerks;

IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

Leistungsverzeichnis des Tragwerks.

| HOAI 2009 | HOAI 2013 |
|-----------|------------------------------------|
| | (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 |
| | Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |



HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Tragwerksplanung | | | |
|---|--|--|--|
| Besondere Leistungen nach Anlage 13 zu § 49 Absatz 1 | Besondere Leistungen nach Anlage 14 zu §§ 51 Absatz 6, 52 Absatz 2 | | |
| | LPH 1 Grundlagenermittlung | | |
| 2.10.1 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) - Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen, - Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, - Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile, - Vorläufig nachprüfbare Berechnung der Gründung; | LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung) Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen, Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile, Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung; | | |
| 2.10.2 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile, Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung, Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails, Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird, Nachweise der Erdbebensicherung; | Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung) - Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile, - Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung, - Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails, - Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks, und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird - Nachweise der Erdbebensicherung; | | |
| 2.10.3 Genehmigungsplanung - Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz, - Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen, - Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den | LPH 4 Genehmigungsplanung Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung), Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände bei Ingenieurbauwerken, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen, Zeichnungen mit statischen Positionen und | | |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen,

 Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC), Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht;

HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen,

- Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC)
- Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht,
- Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden);

2.10.4 Ausführungsplanung

- Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten, Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau,
- Wesentliche Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, erforderlich werden,
- Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen;

LPH 5 Ausführungsplanung

- Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau,
- Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten,
- Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau,
- Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen;

2.10.5 Vorbereitung der Vergabe

 Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners` Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners, Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks;

LPH 6 Vorbereitung der Vergabe

- Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners x),
- Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners
- Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks;
- x) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase.

2.10.6 Mitwirkung bei der Vergabe

- Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm,
- Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten,
- Beitrag zum Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten;

LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe

- Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners,
- <u>Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von</u> <u>Nebenangeboten</u>,
- Mitwirken beim Kostenanschlag nach DIN 276 oder anderer Vorgaben des Auftraggebers aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten;

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) | |
|---|---|--|
| 2.10.7 Objektüberwachung (Bauüberwachung) | LPH 8 Objektüberwachung | |
| Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen, Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen, Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie statische Auswertung der Güteprüfungen, Betontechnologische Beratung; | Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen, Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen, Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen, Betontechnologische Beratung, Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen; | |
| 2.10.8 Objektbetreuung und Dokumentation | LPH 9 Dokumentation und Objektbetreuung | |
| Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen; | Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen. | |
| 2.10.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen | | |
| – Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe. | | |



HOAI 2009 HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

| Abschnitt 2: Technische Ausrüstung | | | |
|--|---|--|--|
| Leistungen nach Anlage 14 zu § 53 Absatz 1 | Grundleistungen nach Anlage 15 zu §§ 55 Absatz 3, 56 Absatz 3 | | |
| Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung | LPH 1 Grundlagenermittlung | | |
| a) Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Benehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner oder der Objektplanerin, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen, | a) Klären der Aufgabenstellung <u>aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</u> im Benehmen mit dem Objektplaner, | | |
| | b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenen- falls zur technischen Erschließung, | | |
| b) Zusammenfassen der Ergebnisse; | c) Zusammenfassen, <u>Erläutern und</u> <u>Dokumentieren</u> der Ergebnisse; | | |
| Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) | LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) | | |
| a) Analyse der Grundlagen, | a) <u>Analysieren</u> der Grundlagen, <u>Mitwirken beim</u> <u>Abstimmen der Leistungen mit den Planungs-</u> <u>beteiligten</u> , | | |
| b) Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlägiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integrierung in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, | b) Erarbeiten eines Planungskonzepts, dazu gehören zum Beispiel: Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf, | | |
| c) Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage, | c) Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage, | | |
| d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, | d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen, | | |
| e) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, | e) Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit <u>und mit den zu</u> <u>beteiligenden Stellen zur Infrastruktur,</u> | | |
| f) Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei | f) Kostenschätzung <u>nach DIN 276 (2.Ebene)</u> | | |



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

| | Г |
|---|---|
| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
| Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276, g) Zusammenstellen der Vorplanungs- ergebnisse; | und bei der Terminplanung, g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; |
| Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) | LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung) |
| a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf, | a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf, |
| b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile, | b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile, |
| c) Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagen- beschreibung, | c) Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objekt-planer abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen, |
| | Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen, |
| | Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energie- bilanzierungen, |
| d) Angabe und Abstimmung der für die | Anlagenbeschreibungen <u>mit Angabe der</u> <u>Nutzungsbedingungen</u> , |
| Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchs- plänen), | d) Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne |
| e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, | Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen), |
| f) Mitwirken bei der Kostenrechnung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276, | e) Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit, |
| g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung; | f) Kostenberechnung nach DIN 276 (3.Ebene) und bei der Terminplanung, g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung, |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|---|
| | h) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; |
| Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung | LPH 4 Genehmigungsplanung |
| a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden, | a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich- rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden, |
| b) Zusammenstellen dieser Unterlagen, | <u>vgl. 4 a)</u> |
| e) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen; | b) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen; |
| Leistungsphase 5: Ausführungsplanung | LPH 5 Ausführungsplanung |
| a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsreifen Lösung, | a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsreifen Lösung, |
| | b) Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile, |
| b) Zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Dimensionen (keine Montage- und Werkstatt-zeichnungen), | Zeichnerische Darstellung der Anlagen <u>in einem</u> mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne), |
| | Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern, |
| c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchs- plänen, | c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen, |
| | d) Fortschreibung des Terminplans, |
| d) Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibensergebnisse; | e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen, |
| | f) Prüfen und Anerkennen der Montage- und |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|---|
| | Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung; |
| Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe | LPH 6 Vorbereitung der Vergabe |
| a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, | a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, |
| b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen; | b) Aufstellen der <u>Vergabeunterlagen</u> , <u>insbesondere mit</u> Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, <u>einschließlich der</u> <u>Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender</u> <u>Regelwerke</u> , |
| | c) Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten, |
| | d) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse, |
| | e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung, |
| | <u>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen;</u> |
| Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe | LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe |
| | a) Einholen von Angeboten, |
| a) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen, | b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach <u>Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise,</u> |
| b) Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlages, | c) Führen von Bietergesprächen, |
| c) Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276, d) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch | d) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung, |
| Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenberechnung, | e) Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken |
| e) Mitwirken bei der Auftragserteilung; | bei der Dokumentation der Vergabeverfahren, |
| | <u>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und bei der Auftragserteilung;</u> |



| ш | ^ | | т | 2 | n | ^ | 0 |
|---|---|---|----|---|---|---|---|
| п | u | н | \L | _ | u | u | 9 |

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
- b) Mitwirken bei dem Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm),
- c) Mitwirken bei dem Führen eines Bautagebuches,
- d) Mitwirken beim Aufmass mit den ausführenden Unternehmen,
- f) Rechnungsprüfung,
- e) Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel,
- g) Mitwirken bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,
- <u>Mitwirken bei der</u> Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag;
- h) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,

HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

- a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- b) Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten,
- <u>c)</u> Aufstellen, <u>Fortschreiben</u> und Überwachen <u>des Terminplans</u> (Balkendiagramm),
- <u>d) Dokumentation des Bauablaufs</u> (Bautagebuch),
- e) Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise,
- <u>f) Gemeinsames</u> Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,
- g) Rechnungsprüfung <u>in rechnerischer und</u> <u>fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen</u> <u>des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer</u> Leistungsnachweise,
- i) Kostenfeststellung,
- h) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag,
- <u>l)</u> Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
- <u>j) Mitwirken bei Leistungs- u.</u> <u>Funktionsprüfungen,</u>
- k) fachtechnische Abnahme der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung,

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

m) Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollzähligkeit,



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|---|--|
| | Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung, |
| j) Mitwirken beim Auflisten der Verjährungs- fristen für Mängelansprüche, | n) Auflisten der Verjährungsfristen <u>der</u> Ansprüche auf Mängelbeseitigung, |
| k) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel; | O) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel, |
| i) Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle, | p) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts; |
| Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation | LPH 9 Objektbetreuung |
| b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten, | a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungs- ansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen, |
| a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängel- ansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen, | b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängel- ansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen, |
| c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen, | c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen. |
| d) Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts. | vgl. oben 8 p) |



HOAI 2013 (BGBI. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013)

Technische Ausrüstung Besondere Leistungen Besondere Leistungen nach Anlage 15 zu §§ 55 Absatz 3, 56 Absatz 3 nach Anlage 14 zu § 53 Absatz 1 2.11.1 Grundlagenermittlung LPH 1 Grundlagenermittlung - Systemanalyse (Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, - Mitwirken bei der Bedarfsplanung für Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit und komplexe Nutzungen zur Analyse der Umweltverträglichkeit), Datenerfassung, Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Analysen und Optimierungsprozesse für Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere energiesparendes und umweltverträgliches Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter, Bauen; Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile, - Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand, - Durchführen von Verbrauchsmessungen, - Endoskopische Untersuchungen, - Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe; LPH 2 2.11.2 Vorplanung Vorplanung (Projekt- und - Durchführen von Versuchen und Planungsvorbereitung) Modellversuchen, - Untersuchung zur Gebäude- und - Erstellen des technischen Teils eines Anlagenoptimierung hinsichtlich Energie-Raumbuches, verbrauch und Schadstoffemission (z.B. S0₂, - Durchführen von Versuchen und Modellversuchen; Erarbeiten optimierter Energiekonzepte; 2.11.3 Entwurfsplanung LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. - Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, Integrationsplanung) zum Beispiel für die Zentrale Leittechnik, - Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis, - Erarbeiten von besonderen Daten für die - Detaillierter Vergleich von Planung Dritter, zum Beispiel für Schadstoffemissionen, Stoffbilanzen, etc., - Betriebskostenberechnungen, - Detaillierte Betriebskostenberechnung für die - Schadstoffemissionsberechnungen, ausgewählte Anlage, - Erstellen des technischen Teils eines - Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis, Raumbuchs als Beitrag zur Leistungs-- Berechnung von Lebenszykluskosten, beschreibung mit Leistungsprogramm des - Detaillierte Schadstoffemissionsberechnung Objektplaners; für die ausgewählte Anlage, - Detaillierter Nachweis von Schadstoffemissionen, - <u>Aufstellen einer gewerbeübergreifenden</u> Brandschutzmatrix, - Fortschreiben des technischen Teils des Raumbuches, - Auslegung der technischen Systeme bei



IfKb Architekten- und Ingenieurrecht Gröbziger Straße 14 a 06406 Bernburg

E-mail: arch-ing-recht@ifkb.de

| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) | | |
|---|---|--|--|
| | Ingenieurbauwerken nach Maschinen- richtlinie, - Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, - Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung, - Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Gebäuden, Bauteilen, Räumen und Freiräumen; | | |
| | LPH 4 Genehmigungsplanung | | |
| 2.11.4 Ausführungsplanung - Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung, Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen, - Anfertigen von Stromlaufplänen; | LPH 5 Ausführungsplanung - Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz und Durchbruchsplanung, - Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen (Maschinenanschlussplanung) mit besonderem Aufwand, (zum Beispiel bei Produktionseinrichtungen), - Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand, (zum Beispiel bei Sichtbeton oder Fertigteilen), - Mitwirkung bei Detailplanungen mit besonderem Aufwand, zum Beispiel Darstellung von Wandabwicklungen in hochinstallierten Bereichen, - Anfertigen von allpoligen Stromlaufplänen; | | |
| 2.11.5 Vorbereitung der Vergabe Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm; | LPH 6 Vorbereitung der Vergabe - Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation, - Ausschreibung von Wartungsleistungen, soweit von bestehenden Regelwerken abweichend; LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe - Prüfen und Werten von Nebenangeboten, - Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr); | | |
| 2.11.6 Objektüberwachung (Bauüberwachung) - Durchführen von Leistungs- und Funktionsmessungen, - Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal, - Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller, - Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen | LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation - Durchführen von Leistungsmessungen und Funktionsprüfungen, - Werksabnahmen, - Fortschreiben der Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand, | | |



| HOAI 2009 | HOAI 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 37 Seite 2276 – 2374 vom 16.07.2013) |
|--|--|
| von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV); | Erstellen von Rechnungsbelegen anstelle der ausführenden Firmen, zum Beispiel Aufmaß, Schlussrechnung (Ersatzvornahme), Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch) oder computer-aided Facility Management-Konzepte, Planung der Hilfsmittel für Reparaturzwecke; |
| 2.11.7 Objektbetreuung und Dokumentation | LPH 9 Objektbetreuung |
| Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation, Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission; | Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist, Energiemonitoring innerhalb der Gewährleistungsphase, Mitwirkung bei den jährlichen Verbrauchsmessungen aller Medien, Vergleich mit den Bedarfswerten aus der Planung, Vorschläge für die Betriebsoptimierung und zur Senkung des Medien- und Energieverbrauches. |
| 2.11.8 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen | |
| – Durchführen von Verbrauchsmessungen, Endoskopische Untersuchungen. | |

